



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra | 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Stadt Lüdinghausen
FB 3 –Planung
Borg 2
59348 Lüdinghausen

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 – 4597
Telefax: +49 (0)228 5504 – 5763
Bw: 3402 – 4597
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Aktenzeichen

Infra | 3 – 45-60-00 / III-ohne-16-BBP

Bearbeiter/-in

RHS Nogueira Duarte Mack

Bonn,

27. Juli 2016

BETREFF **1. Änderung des Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Aldenhövel“ der Stadt Lüdinghausen zum
Vorentwurf für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet;**

hier: **Abgabe – Stellungnahme**

BEZUG 1. Ihr Schreiben vom 18.07.2016 Ihr Az: BP Aldenhövel 1. Änd.

ANLAGE - -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem **nicht** entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.

Die von Ihnen im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Lüdinghausen, zu den Windenergieanlagen Aldenhövel, für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet. Die beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im:

- im Bereich militärischer Richtfunkstrecken.

Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.

In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.

Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.

Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu den genannten Bereichen verlaufenden militärischen Richtfunkstrecken, Seppenrade, Beckum, Groß-Reken, Münster, Bad Iburg und Drabender Höhe sowie zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack



Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str.28, 63225 Langen

Stadt Lüdinghausen
Borg 2

59348 Lüdinghausen

Kerstin Forster

HAUSANSCHRIFT
Robert-Bosch-Straße 28
63225 Langen

TEL +49 (06103) 8043 -331

FAX +49 (06103) 8043-250

Kerstin.Forster@baf.bund.de
anschutz@baf.bund.de

Betreff: Ihr Schreiben vom 18.07.2016, 1. Änderung des Bebauungsplanes „Aldenhövel“

BP Aldenhövel 1. Änderung, Herr Blick-Weber

ST/5.5.2/201608220025-001/16

Langen, 22.08.2016

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als dass das Plangebiet im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Hamm DVOR belegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.

Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.

Der Anlagenschutzbereich der Hamm DVOR erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungseinrichtung. [(Geogr. Koordinaten ETRS 89 [WGS84]: 51° 51' 24,72" N / 07° 42' 29,86" E)]. Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungseinrichtungen.

Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem



Seite 2 von 3

in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten
Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen
der Flugsicherungsanlagen Stand August 2016.

Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von
Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir,
innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und
Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber
auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren
Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner
Behörde hinzuweisen.

Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die
Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden
können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von
mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des
Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Forster

Anlage(n)

Kartenausschnitt mit dem Anlagenschutzbereich der Hamm DVOR in rot



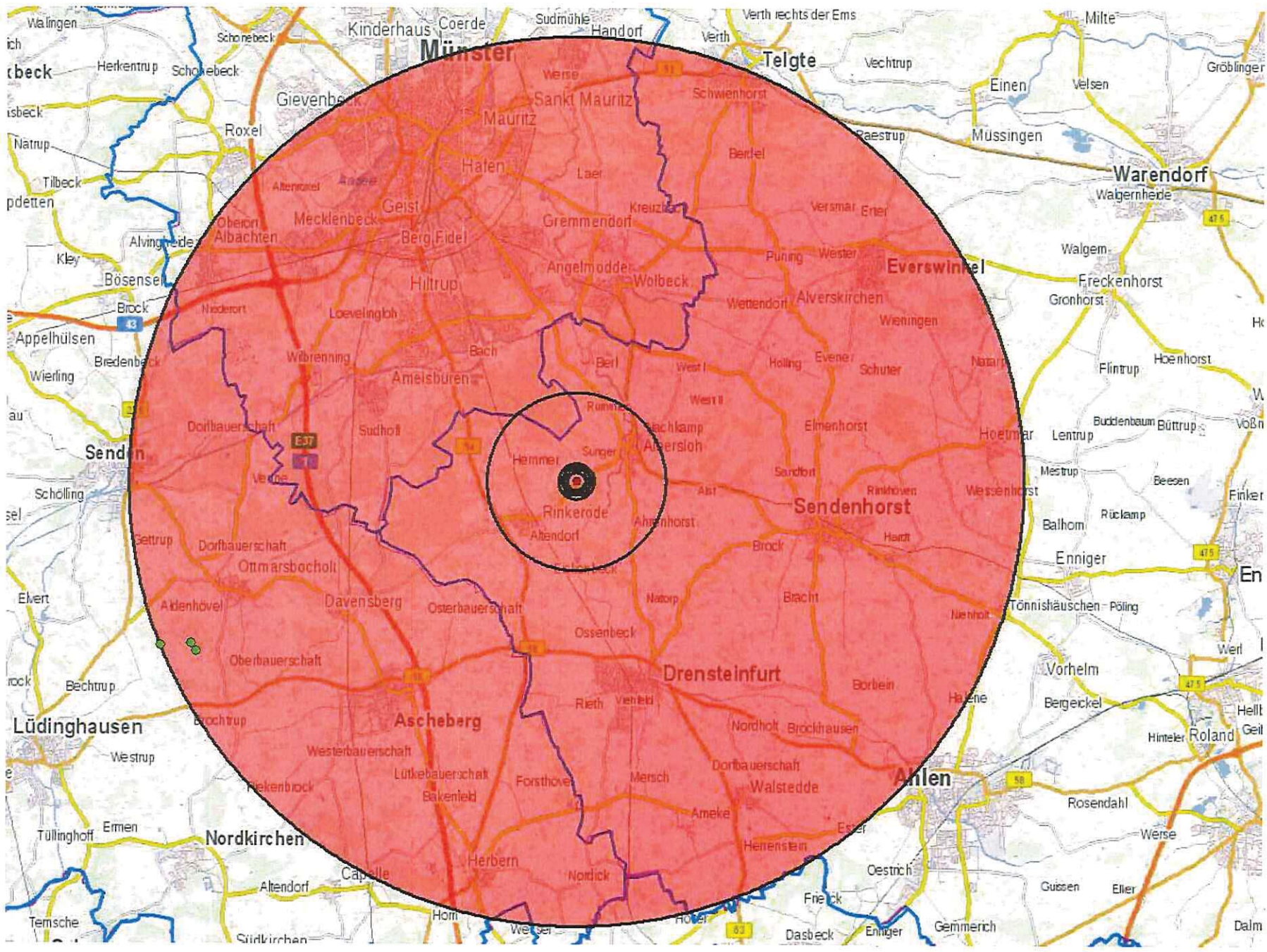
Seite 3 von 3

Weitere Informationen:

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.





Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

Stadt Lüdinghausen
Borg 2

59348 Lüdinghausen

Bearbeitung: Juliane Heinle
Telefon: (02 01) 24 20- 144
Telefax: (02 01) 24 20- 9 144
e-Mail: HeinleJ@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 01.08.2016

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

641pt/002-2016#139

Betreff: 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Aldenhövel“ der Stadt
Lüdinghausen
Bezug: Ihr Schreiben –BP Aldenhövel 1. Änd. - vom 18.07.2016
Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o. g. Plan habe ich keine Bedenken, wenn Bahnanlagen (Gleisanlagen oder Bahnstromfernleitungen) davon nicht beeinträchtigt werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt empfiehlt im Allgemeinen folgende Abstände zu den planfestgestellten Bahnanlagen:

- Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15 kV)
=> das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.
- Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen)
=> das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.
- Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzmaßnahmen
=> das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.
- Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen
=> das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.
- Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen

Hausanschrift:
Hachestraße 61, 45127 Essen
Tel.-Nr. +49 (02 01) 24 20-0
Fax-Nr. +49 (02 01) 24 20-6 99
Öffentliche Verkehrsmittel: Fern-, Regional- sowie S-Bahnen bis Essen Hbf (von dort ca. 200 m Fußweg)

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken
(BLZ 590 000 00) Konto-Nr. 590 010 20
IBAN: DE 81 5900 0000 0010 20 BIC: MARKDEF1590

=> 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA.

- Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen

=> das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschließlich Rotorradius)

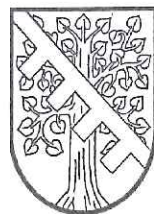
Diese Empfehlungen sind jedoch nicht bindend, da es keine entsprechenden gesetzlichen oder technischen Regelwerke gibt. Die endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit der Windenergieanlagen obliegt daher der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Heinle

DER BÜRGERMEISTER



GEMEINDE
SENDEN

Gemeinde Senden - Postfach 1251 - 48303 Senden

Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3 / Planung
Herr Blick-Weber
Borg 2
59348 Lüdinghausen



Aktenzeichen	FB IV
Auskunft erteilt	Herr Stephan
Durchwahl	02597 – 699 - 301
Vermittlung	02597 – 699 - 0
Telefax	02597 – 699 – 666
e-mail	k.stephan@senden-westfalen.de
Internet	http://www.senden-westfalen.de
Datum	03.08.2016

1. Änderung des Bebauungsplanes „Aldenhövel“ Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Guten Tag Herr Blick-Weber,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu den o. g. Bauleitplanverfahren. Seitens der Gemeinde Senden werden hierzu grundsätzlich keine Bedenken vorgebracht.

Ich möchte jedoch auf die gemeindliche Stellungnahme vom 10.07.2014 zur 16. Änderung des FNP (Aufhebung der Höhenbegrenzung in der Windenergie-Konzentrationszonen Aldenhövel) hinweisen (siehe Anlage).

Auch wenn die fachgesetzlichen Immissionsschutzansprüche (u. a. Schattenwurf) im Rahmen eines konkreten Bau- bzw. BImSchG-Antrages nachzuweisen sind, bitte ich zu bedenken, dass derzeit das Baugebiet „Sudendorp“ im Süden von Ottmarsbocholt bebaut wird. Außerdem sind mögliche weitere potentielle wohnbauliche und / oder gewerbliche Entwicklungen im Westen und Süden von Ottmarsbocholt zu berücksichtigen. Die Errichtung von Windenergieanlagen in Aldenhövel darf die wohnbaulichen / gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten auf dem Sender Gemeindegebiet nicht behindern.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Klaus Stephan
Beigeordneter

Rathaus	Münsterstraße 30, 48308 Senden	Gläubiger-ID: DE35ZZZ00000059673		
Sprechzeiten:	allgemein:	montags - freitags donnerstags	08.30 – 12.00 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr	
	Bürgerbüro	montags - freitags donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr 08.00 – 19.00 Uhr	
	Sozialbereich / Jobcenter	mittwochs	keine Sprechzeiten	
Konten	Sparkasse Westmünsterland	IBAN:	DE53 4015 4530 0009 0125 35	BIC: WELADE3WXXX
	Volksbank Senden eG	IBAN:	DE02 4006 9546 0004 2171 00	BIC: GENODEM1SDN
	Volksbank Münster in Bösenzell	IBAN:	DE21 4016 0050 1418 0049 00	BIC: GENODEM1MSC
	Postbank Dortmund	IBAN:	DE55 4401 0046 0003 1844 68	BIC: PRNKDE33HAN



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3 / Planung
z. Hd. Herrn Blick-Weber
Postfach 1531

59335 Lüdinghausen

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 136, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 01.09.2016

Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Aldenhövel“

Hier: Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrter Herr Blick-Weber,

zum oben genannten Bebauungsplanverfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Aufgabenbereich: Bauen und Wohnen

Zu dem vorgenannten Vorentwurf wird seitens der Bauaufsicht angeregt, folgenden textlichen Hinweis zu ergänzen: „Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ergibt sich entsprechend § 30 Abs. 3 BauGB aus § 35 BauGB“.

Aufgabenbereich: Straßenbau und -unterhaltung

Keine Bedenken.

Aufgabenbereich: Immissionsschutz

Gegenstand der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Windenergieanlagen „Aldenhövel“ ist die Streichung der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten maximalen Anlagenhöhe von 100 m. Aus den Belangen des Immissionsschutzes werden gegen die Streichung keine Bedenken angemeldet. Die Sicherstellung des Immissionsschutzes der bei Rechtskraft der vorliegenden 1. Bebauungsplanänderung planungsrechtlich zulässigen höheren Windenergieanlagen wird in den durchzuführenden Genehmigungsverfahren zu regeln sein.

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
BIC WELADE3WXXX

VR-Bank Westmünsterland eG

IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00
BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund

IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60
BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Aufgabenbereich: Untere Landschaftsbehörde

Seitens der unteren Landschaftsbehörde bestehen gegen die vorgelegte Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Die im derzeit anhängigen immissionsschutzrechtlichen Verfahren beigebrachten Unterlagen zum Artenschutz sowie zum Eingriff in Natur und Landschaft lassen die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Zielsetzungen des Bebauungsplanes erkennen. Die abschließende Sicherstellung der naturschutzrechtlichen Belange wird in den durchzuführenden Genehmigungsverfahren zu regeln sein.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



i.V. Raabe

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Höhn, Michael [<mailto:Michael.Hoehn@lwl.org>]

Gesendet: Donnerstag, 1. September 2016 15:35

An: Blick Matthias

Betreff: Bebauungsplan Aldenhövel, 1. Änderung

Bezug: Ihr Schreiben vom 18.7.16

Betreff: Frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung für den Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Aldenhövel

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur vorgelegten Planung habe ich keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Ergänzend möchte ich Sie darauf hinweisen, dass der Bereich Aldenhövel als bedeutender Bereich K 5.16 (Raum Buldern-Lüdinghausen) für die Erhaltung der Kulturlandschaft im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für den Regionalplan Münster gekennzeichnet ist. Der Fachbeitrag kann im Internet unter der folgenden Adresse abgerufen werden:

<http://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft>

Mit freundlichen Grüßen,

i.A.

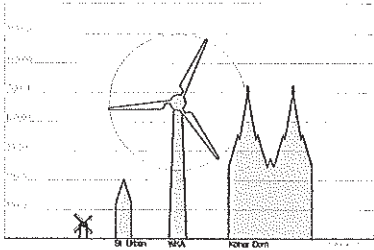
Michael Höhn

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) Wissenschaftlicher Referent,
Landschaftsarchitekt LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
48133 Münster

Tel.: 0251 591-3573

michael.hoehn@lwl.org

Besuchen Sie uns im Internet: www.lwl.org/dlbw oder folgen Sie uns auf Twitter: www.twitter.com/lwl_aktuell Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.



GegenWind

Bürgerinitiative Ottmarsbocholt

Stadt Lüdinghausen

Empf. 08. Aug. 2016

Dez. 19 3 P

Senden, den 04.08.2016

An den Rat der Stadt Lüdinghausen

Herrn Bürgermeister R. Borgmann

Borg 2

59348 Lüdinghausen

Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Aldenhövel" vom 26.07.2016 bis einschließlich 05.09.2016, Amtsblatt Nr.06/2016, vom 19.07.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend macht die Bürgerinitiative Ottmarsbocholt GegenWind zur beabsichtigten 1. Änderung des Bebauungsplans "Aldenhövel", folgende Einwendungen:

1. Die in der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Aldenhövel" u. Ziff1.1 vorgebrachte Vermutung, dass die Höhenbegrenzung von 100m im Bebauungsplan als juristisch (teil-) funktionslos einzuordnen ist, berücksichtigt nicht die Höhenfestsetzung im zur Zeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan, die seinerzeit aus Gründen des Landschaftschutzes auf 100m festgeschrieben wurde und noch ist und somit als öffentlicher Belang der geplanten isolierten Änderung des Bebauungsplans entgegen steht.

Doch nicht nur in tatsächlicher Hinsicht, sondern auch rechtssystematisch ist die in der Begründung zur Bebauungsplanänderung, Ziff. 1.4, nur als deklaratorisch bezeichnete Aufhebung der Höhenbegrenzung unzulässig. Als Plan für das gesamte Gemeindegebiet enthält der Flächennutzungsplan das übergeordnete Konzept der städtebaulichen Entwicklung. Folgerichtig verlangt das BauGB, dass die kleinteiligen Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden müssen. Der Bebauungsplan konkretisiert somit die Darstellungen des Flächennutzungsplans und setzt für die räumlich begrenzten Bereiche in rechtsverbindlicher Weise fest, ob und wie die Grundstücke bebaut werden dürfen. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Lüdinghausen ist die Höhenbegrenzung von 100m rechtsverbindlich verankert.

Bürgerinitiative Ottmarsbocholt GegenWind

Um diese Beschränkung möglicherweise zu verändern oder aufzuheben hat die Stadt Lüdinghausen im Jahre 2014 ein FNP-Änderungsverfahren eingeleitet, welches nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, der Antrag auf Genehmigung einer/der Änderung des FNP ist bis heute bei der Bezirksregierung Münster nicht gestellt. Es ist daher umso unverständlicher, warum zum jetzigen Zeitpunkt die Änderung des Bebauungsplanes "Aldenhövel" vorgenommen werden soll, obwohl das FNP-Änderungsverfahren nicht annähernd einen Stand erreicht hat, der diese Änderung des Bebauungsplans rechtfertigen würde. Da es derzeit an einem auf einem rechtskräftigen FNP basierenden gesamtstädtischem Konzept für die Windenergie fehlt, welches die mit erheblichen Auswirkungen auf den Immissionsschutz, das Landschaftsbild und auf die Anlieger und die umgebende Bevölkerung (auch den Ortsteil Senden-Ottmarsbocholt) - siehe u.a. auch Ziff. 3.3, 6 und 8 der Begründung zur Bebauungsplanänderung - vorgesehene 1. Änderung des Bebauungsplans rechtfertigende würde, ist diese rechtswidrig. Diese 1. Änderung des Bebauungsplans nur als Änderung mit deklaratorischem Charakter zu bezeichnen ist juristisch mehr als ungenau und verharmlost in tatsächlicher Hinsicht die damit verbundenen Auswirkungen. Dem kann auch nicht die möglicherweise gegebene Teilfunktionslosigkeit der jetzigen Höhenbegrenzung entgegengehalten werden, da gerade diese Aufhebung der Höhenbegrenzung massive Veränderungen und negative Auswirkungen mit sich bringt. Um eben diese Nachteile (z.B. Landschaftsbild, Immissionsschutz) zu begrenzen, wurde die Höhenbegrenzung als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Aus Sicht der Stadt Lüdinghausen sollte weiterhin bedacht werden, dass die Aufhebung der Höhenbegrenzung im Bebauungsplan ohne Betrachtung des gesamten Stadtgebiets möglicherweise auch für die Geltungmachung von Schadensersatzansprüchen relevant ist, da die weiterhin bestehende Höhenbegrenzung im FNP andere Gebiete möglicherweise auch in wirtschaftlicher Hinsicht benachteiligt.

2. Auch die geplante isolierte Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel die 100m Höhenbegrenzung aufzuheben, kann als isolierte Änderung des Flächennutzungsplans durch die Bezirksregierung Münster nicht genehmigt werden, siehe Vorlagen-Nr.: FB 3/142/2015 der Stadt Lüdinghausen, folglich kann auch die beabsichtigte 1. Änderung des Bebauungsplans "Aldenhövel" nicht durchgeführt werden, da eine gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplans nicht möglich ist.

3. Diese geplanten, isolierten Änderungen des Bebauungsplans und des FNP sind auch unter Beachtung des gültigen Windenergieerlasses 2015 gar nicht möglich. Dieser für alle verwaltungsrechtlichen Entscheidungen, auch für die Bauleitplanung der Gemeinden bindende Erlass lässt keine andere Vorgehensweise zu, als zeitgleich eine Gesamtplanung des gesamten Stadtgebietes vorzunehmen, welche die Vorranggebiete für die Windkraft festlegt. (Gesamtstädtisches Konzept für die Windkraft)

Insoweit verstößt das von der Stadt Lüdinghausen geführte planungsrechtliche Vorgehen gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, dem alles Tun und Wirken der Verwaltung unterliegt.

4. Weiterhin ist laut Windenergieerlass 2015 vor einer Änderung des Bebauungsplans, eine Nachuntersuchung der vorhandenen Windkraftzone "Aldenhövel" mit den stadtweit gleichen Kriterien durchzuführen, was unter Umständen zwingend zu Veränderungen und notwendigen Neufestsetzungen im vorhandenem Bebauungsplan führen könnte.

5. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass im Verfahren zur Änderung des bestehenden Bebauungsplans und Flächennutzungsplans, der Regionalplan Münsterland, hier maßgeblich, der "Sachlicher Teilplan Energie", rechtsgültig seit dem 16.02.2016, zu beachten ist. Bei einer, wie auch immer geplanten Änderung des Bebauungsplans, verliert der zur Zeit gültige Bebauungsplan den Bestandsschutz, mit der Folge, dass der im gültigen Sachlichen Teilplan Energie wesentlich kleiner ausgewiesene Windenergiebereich zu übernehmen ist.

Bürgerinitiative Ottmarsbocholt GegenWind

Dieses würde bedeuten, dass im Plangebiet weniger Standorte für Windkraftanlagen möglich sein werden, siehe Plan Nr.11 des Regionalplans Münsterland sowie Randnummer 46: "Eine Abweichung von der räumlichen Abgrenzung der Windenergiebereiche in der nachfolgenden Bauleitplanung ist nur noch möglich, wenn zwingende rechtliche Gründe dies erforderlich machen bzw. wenn faktische Gründe die Umsetzung unmöglich machen und diese auf der landesplanerischen Ebene nicht festgestellt werden konnten."

Ob dann noch zusätzliche Flächen für die Windkraft zu den im Regionalplan Münsterland ausgewiesenen Windenergiebereichen erforderlich bzw. möglich sind, kann nur über eine gesamtstädtische Planung, entsprechend dem Windenergieerlasses 2015, ermittelt werden.

Das Anpassungsgebot laut BauGB ist zu beachten, die Bauleitplanung ist den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB ist dem Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB vorgeschaltet.

Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB führt zu Unwirksamkeit des Bebauungsplans.

"Die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB wird aktiviert, wenn ein von den Zielen der Raumordnung abweichender Bebauungsplan geändert wird. Das gilt unabhängig vom Umfang der Änderung" siehe Urteil vom 21.01.2008, Aktenzeichen: 3 K 30/06 des OVG Greifswald.

Die wesentlich kleinere Darstellung des Windenergiebereichs im Regionalplan Münsterland gegenüber dem Bebauungsplan "Aldenhövel" berücksichtigt richtigerweise die im umliegenden Bereich ausgewiesenen Flächen zum Schutz der Natur, Landschaft und landschaftsorientierten Erholung.

Unter diesen auch im Regionalplan Münsterland aufgeführten Gesichtspunkten halten wir auch eine unbegrenzte Höhe der geplanten WKA's für nicht vereinbar mit dem Landschaftsbild, welche auch im Rahmen der Aufstellung des zur Zeit rechtsverbindlichen FNP zu einer Höhenbegrenzung geführt haben und auch bei einer Änderung berücksichtigt werden müssten, natürlich unter Beachtung des Abwägungsgebots im gesamten Stadtgebiet.

Die Stadt Lüdinghausen ist im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Münsterland hier "Sachlicher Teilplan Energie", rechtmäßig seit dem 16.02.2016, beteiligt gewesen und hat im Verfahren keine Einwände gegen die Verkleinerung des Windeignungsgebiets Aldenhövel vorgebracht, um so mehr erstaunt das jetzige Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Aldenhövel unter Missachtung der Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgesehene 1. Änderung des Bebauungsplanes "Aldenhövel" rechtlich unzulässig ist, da sie u.a. den derzeitigen Festsetzungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdinghausen widerspricht, ein gesamtstädtisches Konzept für die Windenergie (wie im Windenergieerlasses 2015 gefordert) fehlt, gegebenenfalls sich weiter ergebende notwendige Neufestsetzungen im Bebauungsplan nicht vorgenommen wurden und die veränderten Vorgaben des Regionalplans Münsterland "Sachlicher Teilplan Energie" keine Beachtung gefunden haben (Wegfall des Bestandschutzes des Bebauungsplans "Aldenhövel").

Unter Beachtung aller gesetzlichen und landesplanerischen Vorgaben gibt es für die Stadt Lüdinghausen keine Möglichkeit den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan "Aldenhövel" zu ändern ohne im Vorfeld eine Gesamtplanung des Stadtgebiets, und den sich daraus ergebenden Windkraftzonen, durchzuführen.

Wir beantragen die Beschlüsse des Stadtrats zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans "Aldenhövel" aufzuheben und das jetzige Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans zu beenden.

Bürgerinitiative Ottmarsbocholt GegenWind

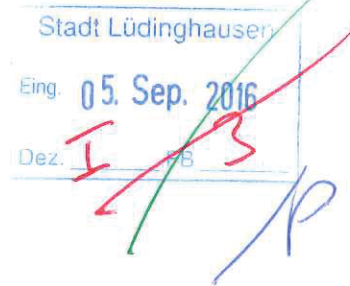
Weitere rechtliche Schritte, auch nach Beschluß der vorgesehenen Änderung als Satzung, behalten wir uns vor.

Eine Ausfertigung dieses Schreibens haben wir dem Kreis Coesfeld - Umweltamt- zur Kenntnis und Berücksichtigung im dort geführten Genehmigungsverfahren für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Aldenhövel" vorgesehenen Windkraftanlagen übersandt.

Wir bitten, die vorstehenden Einwendungen insbesondere auch wegen der massiven Auswirkungen auf die umgebende Bevölkerung, deren Gesundheit und Eigentum (siehe auch Ziff. 8 der Begründung zur B-Planänderung) zu berücksichtigen, für eine entsprechende Benachrichtigung wären wir dankbar.

Bürgerinitiative Ottmarsbocholt GegenWind

Einwender A



Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen
Herrn
Richard Borgmann
Borg 2 in 59348 Lüdinghausen

Lüdinghausen, 04.09.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Herr Borgmann,

bezogen auf die vorliegende Offenlegung des Bebauungsplans „Windkraft Aldenhövel“ übergebe ich in beigefügter Anlage fristgerecht meinen Einspruch.

In der Bildserie habe ich möglicherweise nicht bequeme und bekannte Einwände eingefügt. Jedenfalls sind sie mir aus der Politik vor Ort als Negativgründe bisher nicht bekannt geworden, vielleicht zu speziell, aber dennoch bedeutsam!

Mein Einspruch will erreichen, dass vor einer Genehmigung erst einmal klar sein sollte, welche Windverhältnisse in einer Schwachwind-Zone wie Aldenhövel eigentlich vor Ort vorliegen und zu einer ausreichenden nutzbaren Energieerzeugung beitragen. Bevor man in komplexe Flächenplanungen geht – was soll eigentlich die Eile? -, müsste das m.E. doch erst hinreichend bekannt sein. Wer kann schon ahnen, wie Windprognosen auch für diesen Fall zustande gekommen sind und kommen? Investoren interessiert`s meist nur am Rande; Hauptsache, die „alte EEG (2016) für 20 Jahre fest“ greift! Mich und viele Bürgert ärgert schon, dass lokale bis deutschlandweite Politik nicht willens noch in der Lage sind, das durchaus immer deutlicher werdende schlechte „Aufwand / Nutzen“ – Verhältnis (Einspruch-Bilder 3;4) eines volatilen Stromerzeugungssystems berücksichtigen und bei anstehenden Projekten abwägen zu müssen. Jedes Projekt in der Stadt und im Kreis häuft das Problem an. Eine breiter werdende Bevölkerungsschicht wird m.E. jedenfalls daa Handeln kritischer begleiten.

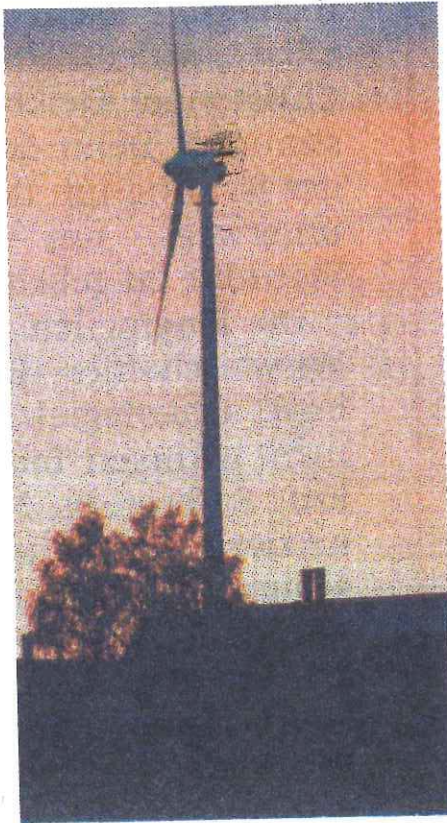
Lieber Herr Borgmann,

neber der Papierform füge ich den Einspruch auch noch als eMail- Anhang zur Verfügung.

Ich wünsche mir, dass der Beitrag auf nachhaltiges Handeln etwas einwirken möchte. Eine nicht enttäuschende Nachricht erwartend

verbleibe ich für heute mit guten Wünschen

Einwender A



Wut vom Bürger

**Einspruch eines Bürgers aus
dem schönen Lüdinghausen**

Eins davon Steht in Ascheberg : 85 m (gesamt) ,
Aldenhövel soll drei davon erhalten ,jedoch viel
viel höher : > 200 m (gesamt).

Lüdinghausen, 01.09. 2016

**An den
Rat der Stadt Lüdinghausen,
Herrn Bürgermeister R. Borgmann
Borg 2
59348 Lüdinghausen**

Vorgaben der Fa. Windpark Aldenhövel GmbH & Co.KG, Aldenhövel 16 in 59348
Lüdinghausen, Genehmigungsantrag für 3 Windenergieanlagen des Typs Enercon E – 115 mit
149,08 m Nabenhöhe und je 3 MW Nennleistung, auf Grundstücken Gemarkung
Lüdinghausen – Kirchspiel, Flure 15 und Flurstücke 70, 66, 67. Bekanntmachung gemäß § 10
des Bundesimmissionsschutzgesetzes (ImSchG).

**Hier: Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplanes
„Aldenhövel “ vom 26.07. 2016 bis einschließlich 05.09.2016, Amtsblatt Nr.: 06/2016
vom 19. 07. 2016**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Borgmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend mache ich als Bürger von Lüdinghausen zur beabsichtigten 1. Änderung des Bebauungsplanes „Aldenhövel“ folgende Einwendungen / Einspruch geltend:

1.) Die in der Brgründung zur 1. Änderung des Bebauungsplan „Aldenhövel“ vorgebrachte Vermutung, dass die Höhenbegrenzung von 100 m im Bebauungsplan als **funktionslos** einzustufen ist und daher des gewaltigen > 200 m hohen geplanten Projektes wegen einfachheitshalber **keine Höhenbergrenzung** festzusetzen sei, berücksichtigt m.E. in keiner Weise die tatsächlichen lokalen windenergetischen Bedingungen einer Schwachwind-Zone.

Das ist wohl die Weichenstellung für Windkraft (WKA) in Lüdinghausen! Offensichtlich will man sich nicht mehr wie in der Vergangenheit mit weiteren neuen Höhenbegrenzungen beschäftigen. „Druck ist raus“ höre ich aus der Politik. Erstaunlich! Auch Aussagen „Im Münsterland stehen Windräder, die sich dehnen“ sind noch kein Beweis: Wind weht nicht ständig und in gewünschter Stärke. **Wind bedeutet auch Risiko!**

Für mich stellt sich allerdings die Frage, wer eigentlich noch schnell vor 2017 (EEG- Novelle¹⁾) mit Wind verwöhnt werden soll? Eine derartige Vorgehensweise, nur die wirtschaftlichen Interessen einiger (weniger) Investoren zu Lasten der Gesamtheit der Bürger der Stadt – die Umlagen/Abgaben zur Förderung von WKA sind bis 2016 bereits auf 52% der Stromrechnung eines durchschnittlichen Haushaltes mit 3.500 kWh/a gestiegen -, sowie unter Verzicht auf das Erhaltungsgebot von Natur und Landschaft und der Nichtbeachtung des Abwägungsgebotes genehmigen zu wollen, überfordert ein nicht erträgliches Mass und zieht meinen Einspruch nach sich.

Auch wenn Stadträte in Lüdinghausen geradezu riesige WKA's herbeisehnen - und reden, bleibt die Erkenntnis, dass die vorgesehene Entscheidung nicht richtig sein kann, wenn nach einer Genehmigung im späteren praktischen Betrieb festgestellt wird, dass aufgrund der lokalen Windverhältnisse selbst WKA's dieser Größe (>200m) **nicht** ausreichend Windstrom liefern, und die dazu benötigten Voll-Laststunden (VLS in h/a²⁾) **nicht** erreicht werden. Sollte dies aber zutreffen, läge nach meinem Rechtsverständnis auch hier ebenfalls „Funktionslosigkeit“ vor, und die bestehende Begrenzung (100m) wäre sinnhaft und verständlich bleibend – ohne Hin oder Her! Es wäre schon ein **Skandal**, wenn auf einmal Riesenräder in der Gesamthöhe 250 – 3000m auftauchen würden, da formal keine Begrenzung vorgesehen wird.

Jedenfalls sollte ein Durchwinken von WKA's ohne Überprüfung der **tatsächlichen** Windverhältnisse vor Ort ein Ende haben, was bedeutet, dass „Träumerei sich der Realität“ anpasst und - hier einmal angesprochen - im Entscheidungsprozeß für auftretende Kernfragen der Windenergienutzung die Stadt ein aufzufrischendes Fachwissen bereit - und offenhält und dafür „**mindest**“ Verständnis zeigt.

2.) Windstrom – wo sollte die Reise hingehen?

Nur soviel:

Als Einflussfaktoren für eine langfristig zuverlässige Strommenge zählen neben den erzielbaren **Einspeisevergütungen** besonders die lokalen Windverhältnisse und als Mass dafür die Größe der Voll-Laststunden (VLS) T in h/a vor Ort.

Keine Windgegebenheiten in Aldenhövel schon mit dem vorliegenden Bebauungsplan als weitere Bedingung zu verlangen, machen mich als Bürger nachdenklich und besorgt. Manch ein Hinweis in Veröffentlichungen über WKA's, die mir vorliegen, zeigt nämlich, dass wegen der Unsicherheit der Windverhältnisse die im Genehmigungsverfahren vorgetragenen Wind-Prognosen i.a. meistens zu hoch und zu optimistisch angesetzt werden und nachträglich später nicht so eintreten.

3.) Fallbeispiel Wind in Aldenhövel:

Mir das Recht vorbehaltend, Windkraft kritisch zu begleiten, habe ich nach meinen bisherigen Erkenntnissen eigene Überlegungen und Rechnungen durchgeführt, gerade auch mit Blick auf mögliche Verschlechterungen der Einspeisevergütungen (Bilder 1;2).

Im Ergebnis: Für ausreichende Strommengen wäre das Projekt (9MW) in Aldenhövel mit erreichten **Voll-Laststunden (VLS) $T \leq 2000$ h/a** kaum erfolgreich, , zumindest stark zweifelhaft!

4.) Mein Einspruch:

Mit dem Einspruch mahne ich als Grundlage der Windkraft zu „sauber“ ermittelten (VLS) durch mindest einjährige Windmessungen vor Ort, begleitet von einer externen, unabhängigen Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Das Attribut „mindest“ ist ernst gemeint!

Erkennbare Negativgründe sollten zugleich nicht verschwiegen, sondern in aller Offenheit aufgezeigt und bewertet werden. Den Bürger interessiert's!

5.) Noch hinzugefügt:

Ein Blick auf das Gesamtsystem der Windkraft und deren Nutzung kann nicht stören. Lokalpolitik muss sich ihm stellen und keinesfalls auf Landes- und Bundesebene abwenden (Bilder 3; 4) wegen möglicher mangelnder Einsichten und gffs. sogar Interessenlosigkeit.

Die Analyse zeigt für Stadt Lüdinghausen, aber auch deutschlandweit:

„zu wenig Leistung, zu viele WKA's“!

Sehr deutlich wird, dass weiterer Zubau fluktuierender WKA's zu einem immer ungünstigerem, ineffizientem, teurem und aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr finanzierbarem System der Energieversorgung (übrigens zu Lasten der Stromverbraucher) führt. Welche Kombination eines geeigneten Energiemix im Zusammenhang mit physikalisch- technischen Grenzen den weiteren Zubau von Windkraft vor Ort und deutschlandweit begrenzen bzw. beenden wird, ist die spannende Frage, die zwangsläufig – nicht nur vor und nach den Wahlen in 2017 - aufgeworfen wird, da es gilt, die nicht verantwortbare, grösstenteils ideologisch geprägte Bevorzugung von Windkraft einzudämmen. Brennpunkte der Energiewende über zum grössten Teil Windkraft, „Geld- und Landschaft raubend zum Nachteil von Mensch und Tier, Unsicherheit“, wird nach meiner Einschätzung auch einer immer breiteren Bevölkerung - nicht nur in Lüdinghausen – zunehmend bewusster.

„Ignorieren ist keine Lösung“!

Ihrem „belastbaren“ Verständnis folgend dankt **der Bürger**, der Antwort mit Spannung entgegensehend bin ich mit guten Wünschen

EEG

das- intensivst durch Politik und Entscheidungsträger unterstützt - bisherige EEG machte die Stromerzeugung tausender WKA's erst dadurch möglich, dass Anlagenbetreiber durch eine feste staatliche Vorgabe (= Einspeisevergütung, 20 Jahre) auch ohne Strommengenmaximierung und ohne Rücksicht auf Netzstabilitäten reichlich Gewinne erzielen konnten.

Mit Rücksicht auf den Stromkunden, der dies alles bezahlt, will die EEG- Novelle ab 2017 bei 3 MW- Anlagen **Marktausschreibungen** vorsehen. D.h., dass zukünftig in diesen EEG- Anlagen erzeugter Strom grundsätzlich nur noch bezahlt werden soll, wenn die Anlagen **erfolgreich** an der Ausschreibung teilgenommen haben.

So gesehen, werden Anlagenbetreiber und auch lokale Politik in Zukunft ausgiebiger auf Windverhältnisse und damit zusammenhängend auf ausreichend Voll-laststunden (VLS) m.E. achten müssen.

Was nun in Aldenhövel?

Noch schnell in 2016 die Genehmigung zu "alten" Bedingungen? Und die VLS? **Versuch einer Abschätzung:**

Voll-Laststunden (VLS) T (h/a)

Stark windabhängig !

1.) Definition: $T =$ Zeit, innerhalb der Nennleistung (P_N) auftritt.

2.) Elektrische Arbeit: $A =$ Produkt aus Leistung (P) und Zeit (t)

$$A = \int P(t) dt = P \cdot t = P_N \cdot T \quad ^1)$$

3.) **Merke:** Windkraft = "**volatil**", zappelig & schwankend, nicht jeder Wind (Anlauf-Abschaltung) ist nutzbar und geht von leichter Brise - stürmischer Wind.

4.) El. Leistung: $P \approx 3 \cdot$ Potenz der Windgeschwindigkeit (m/s)

$$P \approx v^3; \text{Änderung: } dP / P \approx 3 \cdot dv / v$$

Merke: Aldenhövel = windschwaches Gebiet [Windstärke $3 \leq 5,5$ m/s (leichte - schwache Brise) :

durch starke Änderung zeigen Messdaten als Mittelwert/a :

$$P/P_N \leq 10\%$$

5.) Rechnung ¹⁾: $0,1 P_N \cdot 8760 \text{ h/a} = P_N \cdot T$

$$\rightarrow T \approx 900 \text{ h/a konventionelle Anlage;}$$

Annahme:

mit Vergrößerung des Rotors (windschwache Anlage) ist eine **Verdopplung** der (VLS) denkbar.

Vergleichbare, teils sogar noch etwas niedrigere Werte sind in einem untersuchten Windpark (lokal windschwach) mit den Kenn-
daten zu finden: Nabevhöhe 140m, ausgewählte Turbinen :
Enercon E 82, 3 MW, $T = 977 \text{ h/a}$, E 101, 3 MW, $T = 1406 \text{ h/a}$

Achtung:

Projekt kann scheitern, wenn mit Blick möglicher Verschlechterung der Einspeisevergütungen für Wind (EEG-Novelle) $T < 2000 \text{ h/a}$ verbleiben würde.

Projekt wäre zumindest stark zweifelhaft. Vor einer Genehmigung entscheiden das real eingeforderte Windmessungen vor Ort in Aldenhövel!

Fallbeispiel "Aldenhövel" - kritische produzierte Strommengen (KWh)*

Bild 2

1)	Stromertrag	369.600 €	448.800 €	480.000 €
1.1)	Anlagekosten	5.000.000 € →		→
1.2)	Voll-laststunden(VLS h/a)	1.400 h/a	1.700 h/a	2.000 h/a
1.3)	MW-Nennleistung (kW)	3.000 kW →		→
1.4)	produzierte kWh/a	4.200.000 kWh	5.100.000 kWh	6.000.000 kWh
1.5)	EEG-Ertrag ab 2013)	0,088€/kWh →		0,080€/kWh
	(rückl. ab 2017			
2)	Summe Betriebskosten**	500.000 € →		→
3)	Steuerliches Ergebnis			
3.1)	Verlust	-130.400 €	-51.100 €	-20.000 €
3.2)	AfA (+ 6,25% Anlagekosten)	312.500 € →		→
3.3)	Liquidität	182.100 €	261.300 €	292.500 €
3.4)	./. Tilgung 5% für FK	-175.000 € →		
3.5)	Liquides Ergebnis	7.100 €	86.300 €	117.500 €
3.6)	8% Genussrechte (EK 30%)	-120.000 € →		
3.7)	Unterdeckung / Liquidät	-112.900 €	-33.700 €	-2.500 €

Jahr 2016 → 2021

* Rechnung zeigt Abhängigkeit von (VLS) und (EEG/EEG-Novelle)

Quelle: J.Richter, Steuerberater: Wirtschaftlichkeit von WKA

** gerechnet mit 10% der Anlagekosten

Zusammensetzungs - Annahmen:

- | | |
|---|---|
| a) Pacht 4,5% vom Ertrag; Versicherungen; | b) Wartung, Reparaturrückstellungen; |
| c) allg. Verwaltungskosten incl. Kosten der Geschäftsführung; | |
| d) Gewerbesteuer, Steuer- und Rechtsberatung; | e) Stromkosten; f) Pflege, Wetterdienst, |
| Abstandsflächenübernahme: | |
| g) Unvorhergesehenes, Rückbaurückstellungen; | h) 4% Zinsen f. 70% FK, Abschreibung 6,25%; |

Achtung: Kritisch, wenn $T \leq 2000$ h/a

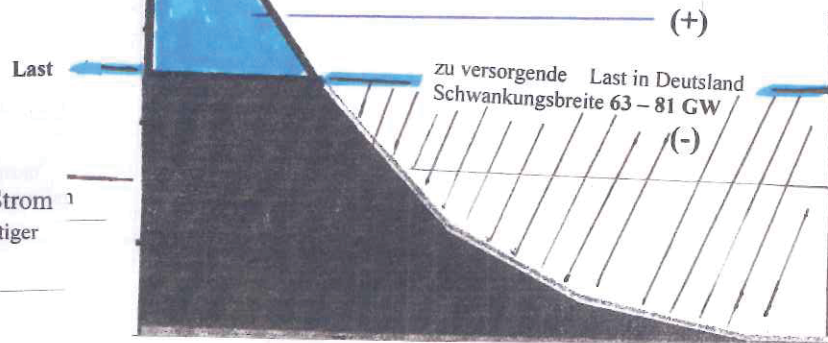
Maximal erreichbare Leistung P_{Max}
 „volatil“
 Null-Leistung



Volatives Energieversorgungssystem:
 wenig leistungsfähig,
 rohstoff- und landschaftsraubend,
 extrem teuer

$P_{Max} \approx 150 \text{ GW}$

Aufwand:
 Viele Windräder bei Vervielfachung heutiger Windkapazität,
 z.B. Nennleistung $P_N = 200 \text{ GW}$
aber unser Geld



In Deutschland nutzbarer Strom
 bei Vervielfachung heutiger
 Windkapazität

→ 1 Jahr = 8760 Stunden →

Überschuss (+): Strom, den wir in Deutschland nicht verbrauchen können, vielleicht im Ausland (schwierig) oder sehr teuer speichern.

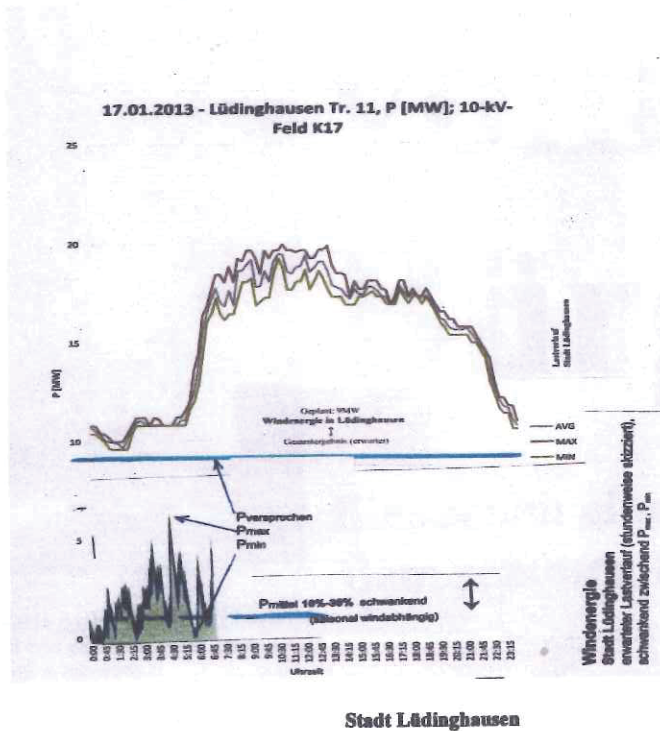
.... aber unser Geld.

Mangel (-): Strom, der uns in Deutschland fehlt und konventionell ersetzt oder im Ausland ungünstig eingekauft werden muss.

..... aber unser Geld.

Bild 3: Charakteristik der Windstromerzeugung (oben)
 - Jahresdauerlinie -

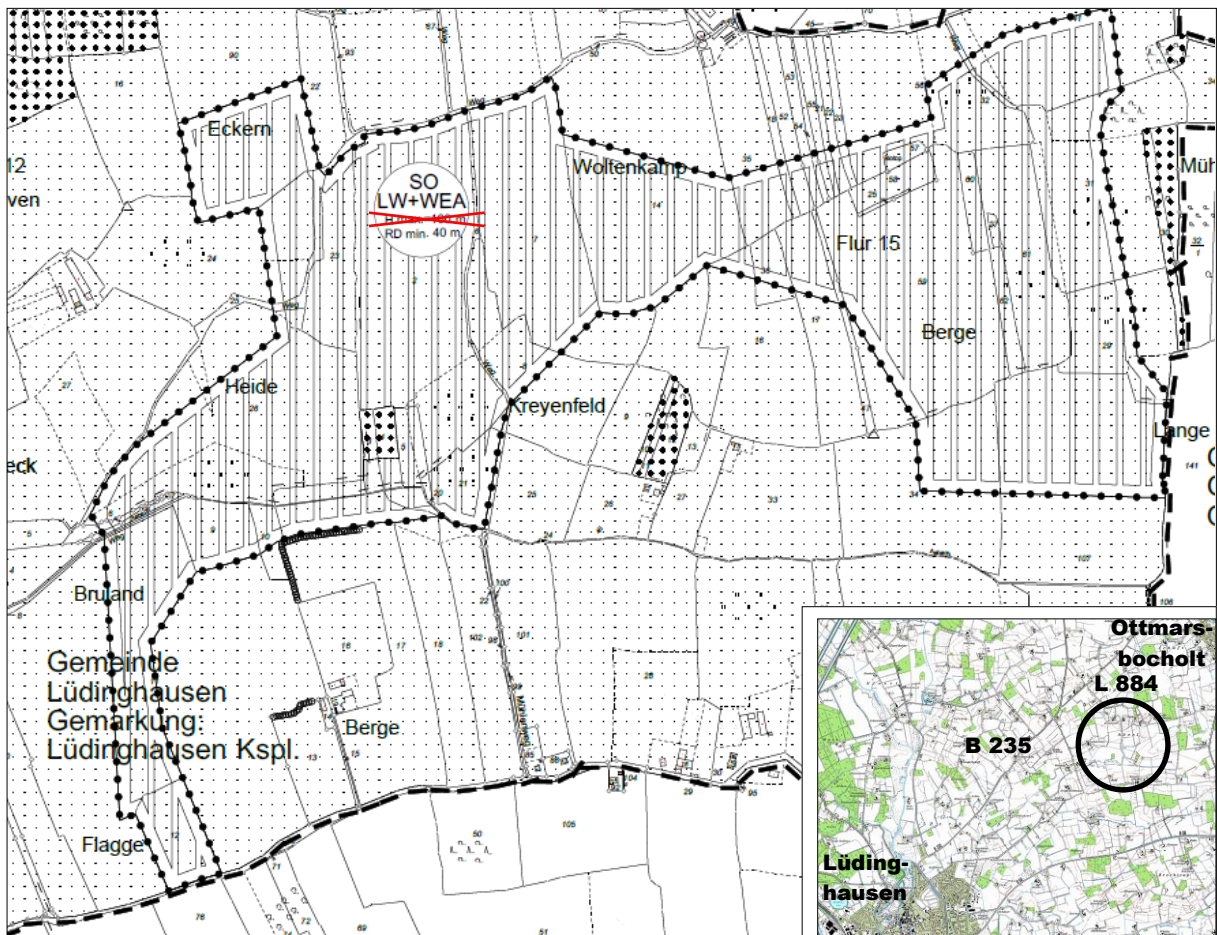
Überschuß & Mangel bei Windstrom trotz Vervielfachung der Windräder (unten)
 - Fallbeispiel Deutschland -



Anmerkung:

- Bedarf heranreichend an ca. 20MW
- versprochene Windleistung 3x3MW/Aldenhövel 9MW
- erwartet wahrscheinlich auch nur verfügbar 0,9MW
(= denkbar mögliche Einspeiseleistung für nur 150 Haushalte(ca.6-kW-zeitgleicher Anschluss).
- Anlagekosten Voll- Laststundenzahl (VLS) ≤ 2 000 h/a
(s.a. Anmerkungen Bilder 1,2)
Aldenhövel nennt 15Mio €

Bild 4: Erwartetes Windenergieergebnis Stadt Lüdinghausen



**Begründung
zur
1. Änderung des
Bebauungsplanes
„Windenergieanlagen
Aldenhövel“
der Stadt Lüdinghausen**

– Fassung für das Verfahren
zur frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung
gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB –

Inhaltsübersicht

1. Allgemeine Planungsvorgaben	
1.1 Planungsanlass und -ziel	3
1.2 Geltungsbereich	4
1.3 Bestands-Situation	4
1.4 Stand der Projektplanung / übergeordnetes Planungsrecht/ Planvorgaben / weitere Planungsschritte	4
2. Zukünftige Bebauungsplanfestsetzung	5
2.1 Art der baulichen Nutzung	5
2.2 Maß der baulichen Nutzung	5
2.3 sonstige Festsetzungen	7
3. Naturräumliche Belange	7
3.1 Natur- und Landschaftsschutzgebiete	7
3.2 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH)	8
3.3 Landschaftsbild	8
3.4 Eingriff und Ausgleich	10
3.5 Umweltbericht	11
3.6 Artenschutz	12
3.7 Wald	14
4. Denkmalschutz	14
5. Ver- und Entsorgung	14
6. Immissionsschutz	14
7. Sonstige Planungsbelange	15
8. Auswirkungen der Planung	
8.1 Auswirkungen auf die Anlieger	15
8.2 Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen	16
8.3 Auswirkungen auf die Luftfahrt	16
9. Flächenbilanz	16

Anhang Umweltbericht

1. Allgemeine Planungsvorgaben

1.1 Planungsanlass und -ziel

Die Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert. In einer 39. FNP-Änderung des Flächennutzungsplanes sowie einem einfachen Bebauungsplan "Windenergieanlagen Aldenhövel" hat die Stadt Lüdinghausen Ende 2002 die vom Gesetzgeber gegebene Steuerungsmöglichkeit des § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB genutzt, den im seinerzeitigen Gebietsentwicklungsplan dargestellten Eignungsbereich "Aldenhövel" als Konzentrationszone aufzugreifen und mit dem Bebauungsplan als verbindlichem Bauleitplan detaillierter zu regeln.

Ein Inhalt der seinerzeitigen Bestimmungen war neben der flächenmäßigen Abgrenzung auch die Begrenzung der maximal zulässigen Gesamthöhe der Anlagen auf 100m. Dies ist damals in Abwägung der Ziele "regenerative Energieerzeugung" einerseits und "Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild" andererseits erfolgt. Ab dieser Höhe wird nämlich eine Kennzeichnung der Windenergieanlagen (rote Rotorblattspitzen, Tages- / Nachtkennzeichnung durch weiße / rote Blinklichter an den Gondeln) für die Luftfahrt erforderlich, die jedoch vermieden werden sollte.

Die politische Beratung in Planungsausschuss und Stadtrat hat sich in den vergangenen Jahren – gestützt auf eine fachanwaltliche Einschätzung – damit auseinandergesetzt, ob die bisherige 100m-Festsetzung noch Geltungskraft hat. Angesichts

- der rückläufigen Einspeisevergütungen,
- der heute gängigen Anlagentypen und
- dem Umstand, dass die Zone bislang nicht ausgenutzt wurde,

ist davon auszugehen, dass sowohl Flächennutzungsplan als auch Bebauungsplan hinsichtlich dieser 100m-Höhenbegrenzung teilfunktionslos sind. Als Beleg kann auf das Urteil des VG Minden vom 30.08.2011 – 11 K 450/11 – verwiesen werden: Das Gericht hielt bereits zum damaligen Zeitpunkt – bei noch deutlich höheren Fördersätzen nach dem EEG – und sogar bei einer Höhenbegrenzung von 120 m die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Anlagenbetriebes an einem Münsterlandstandort für kaum noch gegeben (VG Minden, Urteil v. 30.08.2011 – 11 K 450/11 - juris LS 3 u. Rdn. 72.).

Diese Teil-Funktionslosigkeit ist nicht per Ratsbeschluss am 26.3.2015 ausgelöst worden, sondern schlicht durch die faktische wirtschaftlich-technische Entwicklung. Der Ratsbeschluss vom 26.3.2015 hat die Teil-Funktionslosigkeit lediglich bestätigt.

Somit hat diese 1. Änderung des Bebauungsplanes deklaratorischen Charakter, sie dient also der Klarstellung / Publizierung eines bereits eingetretenen Zustands.

Ausser dieser deklaratorischen Streichung der " $H_{\max} = 100\text{m}$ " sind keine weiteren Änderungen vorgesehen, so dass lediglich eine textliche Änderung erfolgt. Somit geht die Bebauungsplanbegründung ausschließlich auf jene Aspekte ein, für die eine Relevanz hinsichtlich der Höhenfestsetzung besteht.

1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt etwa 3-4 km nordöstlich vom Siedlungsrand der Ortslage Lüdinghausen und erstreckt sich über eine Fläche von ca. 500 ha. Er befindet sich östlich der B 235, südlich der L 884, westlich der Gemeindegrenze zu Senden (Ottmarsbocholt) und nördlich eines Wirtschaftsweges zum Gehöft Schulze-Forsthövel. Er bleibt gegenüber der bisherigen Fassung unverändert.

1.3 Bestands-Situation

Die Flächen im Änderungsbereich und seinem Umfeld werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Mit Höhen zwischen ca. 60 bis 65m üNN ist die Topographie nur schwach ausgeprägt. Angrenzend an den als "Konzentrationszone für Windenergieanlagen" vorgesehenen Bereich finden sich mehrere Einzelgehöfte sowie Außenbereichs-Wohngebäude. Darüber hinaus liegen innerhalb der Konzentrationszone wie auch umgebend vereinzelt forstwirtschaftliche Flächen.

1.4 Stand der Projektplanung / Übergeordnetes Planungsrecht / Planvorgaben / weitere Planungsschritte

Regionalplan

Der Regionalplan „Münsterland – Sachlicher Teilabschnitt Energie“ weist einen Teil des Änderungsbereiches als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" mit der überlagernden Darstellung "Vorranggebiet Windenergie" (hier: Lüdinghausen 3) aus. Dieses entwickelt – anders als zuvor die sogenannten Eignungsbereiche – auf regionalplanerischer Ebene keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle.

Flächennutzungsplan

Zur Aufhebung der auch im FNP verankerten o.g. Höhenbeschränkung ist ein separates 16. FNP-Änderungsverfahren eingeleitet worden, das in die stadtgebietsweite Neu-Untersuchung nach weiteren geeigneten Standorten mit entsprechender Gesamt-FNP-Änderung aufgehen soll.

einfacher Bebauungsplan "Aldenhövel"

Seit dem Jahr 2003 existiert der einfache Bebauungsplan "Aldenhövel", der u.a. eine Höhenbegrenzung auf max. 100m festsetzt. Deren deklaratorische Aufhebung ist Inhalt des vorliegenden Änderungsverfahrens.

bisherige BImSchG-Genehmigung

Das Verfahren zur Genehmigung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz fasst mit der sogenannten Konzentrationswirkung die üblichen Schritte eines Baugenehmigungsverfahrens mit den besonderen Berücksichtigungen der Umweltbelange zusammen. Bereits seit Sommer 2005 liegt eine BImSchG-Genehmigung für vier Enercon E-66 mit einer Nennleistung von je 2,0 MW, einer Nabenhöhe von 64,75m, einem Rotordurchmesser von 70m und einer Gesamthöhe von 99,75m vor. Sie wurde allerdings wegen der nicht ausreichenden wirtschaftlichen Perspektive (u.a. Ferne des Einspeisepunktes) nicht in Anspruch genommen. Diese

Tatsache dokumentiert die offenkundige Nicht-Umsetzbarkeit der 100m-Höhenbegrenzung des bisherigen Bebauungsplanes.



Die Windpark Aldenhövel GmbH & Co KG hat Ende 2015 einen BImSchG-Antrag für drei Windenergieanlagen mit je 206m Gesamthöhe gestellt. Die Standorte, technischen und sonstigen inhaltlichen Details dieser projektierten WEA berücksichtigen bereits – mit Ausnahme der 100m-Regel – die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

2. Zukünftige Bebauungsplanfestsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung

Die Arten der festgesetzten Nutzung (im zentralen Bereich Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fläche für die Landwirtschaft und Windenergienutzung“, umgebend "Fläche für die Landwirtschaft") bleiben unverändert

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Aufhebung der Höhenbeschränkung

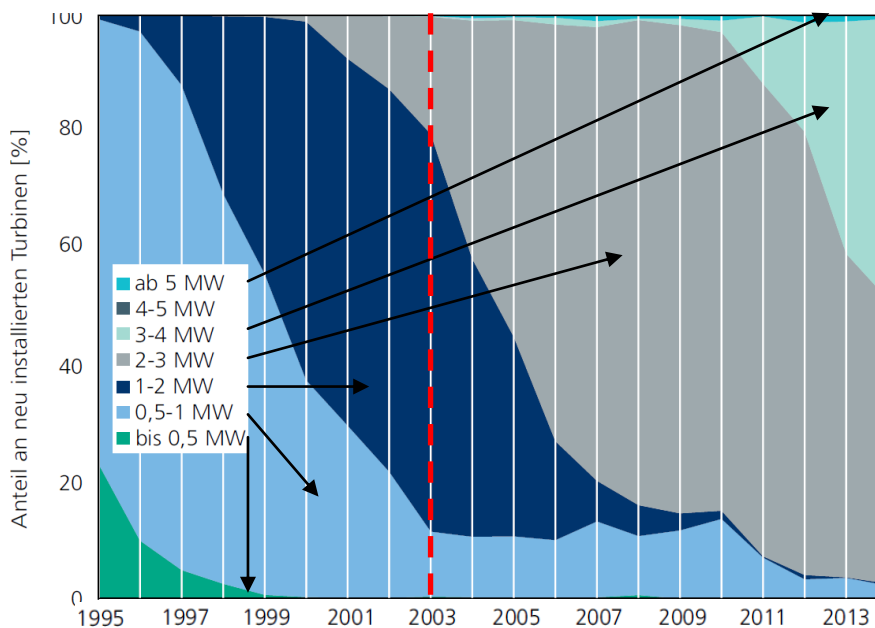
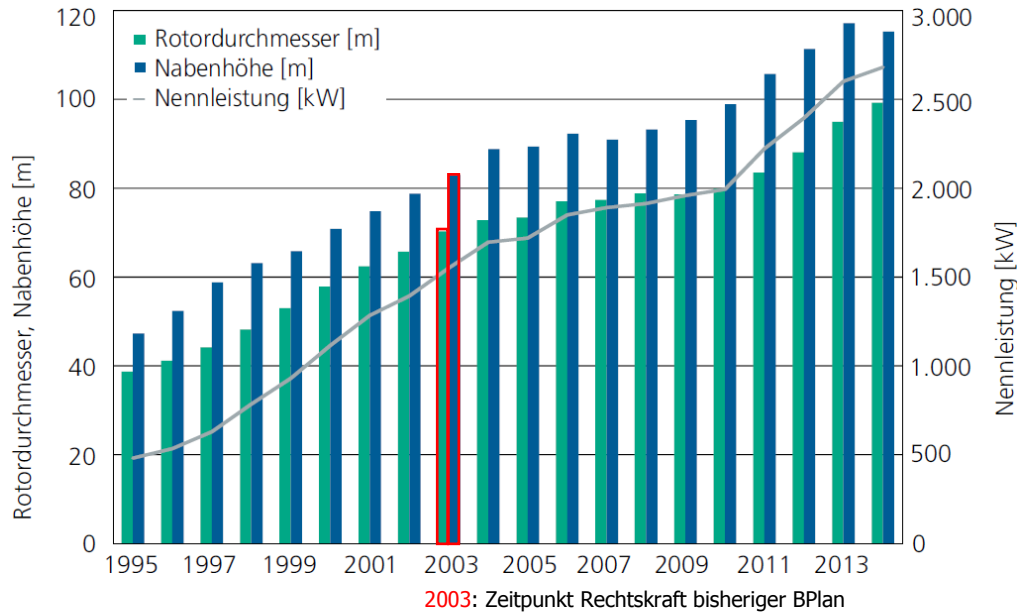
Die maximal zulässige Gesamthöhe von Windenergieanlagen im Plangebiet ist bislang auf 100 Meter über Grund festgesetzt. Dies begründete sich aus der Schwellenhöhe von 100m, ab deren Überschreitung die Anlagen tags wie nachts für die Luftfahrt gekennzeichnet werden müssen¹, was sie mit Absicht deutlich weiter sichtbar macht. Dieser Eingriff in das Landschaftsbild sollte damals vermieden werden.

Bei der Aufstellung der Ursprungsfassung zum Bebauungsplan "Windenergieanlagen Aldenhövel" im Jahr 2003 waren Anlagen mit

¹ seinerzeit:
Richtlinien für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen; Bundesministerium für Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesen vom 22.12.1999 (NfL 1-15/00)

einer Gesamthöhe von 100m (1-2 MW Leistung) noch gängig und umfangreich im Anlagenspektrum vertreten.

Wie untenstehende Grafiken² zeigen, wird diese Größenklasse aktuell aber nicht mehr installiert, der 98%ige Standard sind Anlagen mit über 2 MW.



Die bisherige Begrenzung auf eine maximale Gesamtanlagenhöhe von 100m geht somit an der faktischen Wirklichkeit vorbei, der Bebauungsplan ist somit teil-funktionslos geworden.

Wenn diese Schwellenhöhe von 100m einmal überschritten ist, sind keine Anhaltspunkte mehr für die Vorgabe einer anderweitigen Maximalhöhe heranzuziehen. Ob eine Windenergieanlage insgesamt 140, 170 oder 200m hoch ist kann ein nicht-branchenkundiger Betrachter kaum noch einschätzen, da

² Fraunhofer IWES: Windenergiereport Deutschland 2014; Abb. S. 35; Abb. S. 38 (Entwicklung der Anlagengröße nach Jahr der Inbetriebnahme)

jegliche Bezugspunkte in der Höhe entfallen. Theoretisch sind der immer weiter ansteigenden Höhe der Anlagen erst die physikalischen Grenzen der Materialermüdung gesetzt. Planerisch und bauordnungsrechtlich werden jedoch bereits deutlich eher die erforderlichen Abstandsflächen zur Nachbarbebauung bzw. immissionstechnisch bedingte Abstände ein Limit für die Höhen-/Größenentwicklung setzen.

Auf die Festsetzung einer maximalen Gesamthöhe GH_{max} wird künftig aus den o.g. Gründen verzichtet.

2.3 sonstige Festsetzungen

Die sonstigen bislang im einfachen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bleiben unverändert.

3. Naturräumliche Belange

Der Bebauungsplan setzt keine exakten Standorte für Windenergieanlagen fest. Daher können die Auswirkungen dieser Anlagen nur global beschrieben werden. Für die noch bauvorbereitende Ebene des Bebauungsplanes ist der Nachweis erforderlich, dass die naturräumlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden können und der Plan-Realisierung nicht per se als unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen.

Eine vertiefte Berücksichtigung aller Wirkfaktoren zeigen die im Zusammenhang mit dem BImSchG-Antrag 2015 erstellten Unterlagen. In ihnen wird nachgewiesen, dass hinsichtlich der unterschiedlichsten Umweltbelange (Landschaftsbild, Avifauna, Bodenversiegelung, Gewässer etc.) eine vertretbare und gesetzeskonforme Lösung gefunden werden kann.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung stützt sich auf diese Untersuchungen, die in sehr großer inhaltlicher Tiefe Erkenntnisse zur heutigen wie zur zukünftigen Umweltsituation geben.

3.1 Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Weder im Geltungsbereich der Planänderung noch in ihrem näheren Umfeld existieren Natur- oder Landschaftsschutzgebiete (NSG / LSG)³.

Der Entwurf des Landschaftsplanes "Lüdinghausen"⁴ hat die Bürger- und Behördenbeteiligung durchlaufen, ist vom Kreistag beschlossen und muss noch von der Bezirksregierung genehmigt werden. Er führt Landschaftsschutzgebiete bis an die Konzentrationszone heran, nimmt diese aber – in Kenntnis des dort bestehenden Planungsrechts für Windenergieanlagen – ausdrücklich aus der LSG-Darstellung aus. Der Entwurf des Landschaftsplanes sieht auch im weiteren Umfeld der Konzentrationszone keine Naturschutzgebietsfestsetzungen vor, die nächstgelegenen befinden sich mehrere Kilometer entfernt an der Stever im Westen.

³ GIS-Portal des Kreises Coesfeld, Internetrecherche, Stand 12.5.2016

⁴ Untere Landschaftsbehörde Kreis Coesfeld, Landschaftsplan "Lüdinghausen", vom Kreistag beschlossen; Stand Juli 2016

3.2 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH);

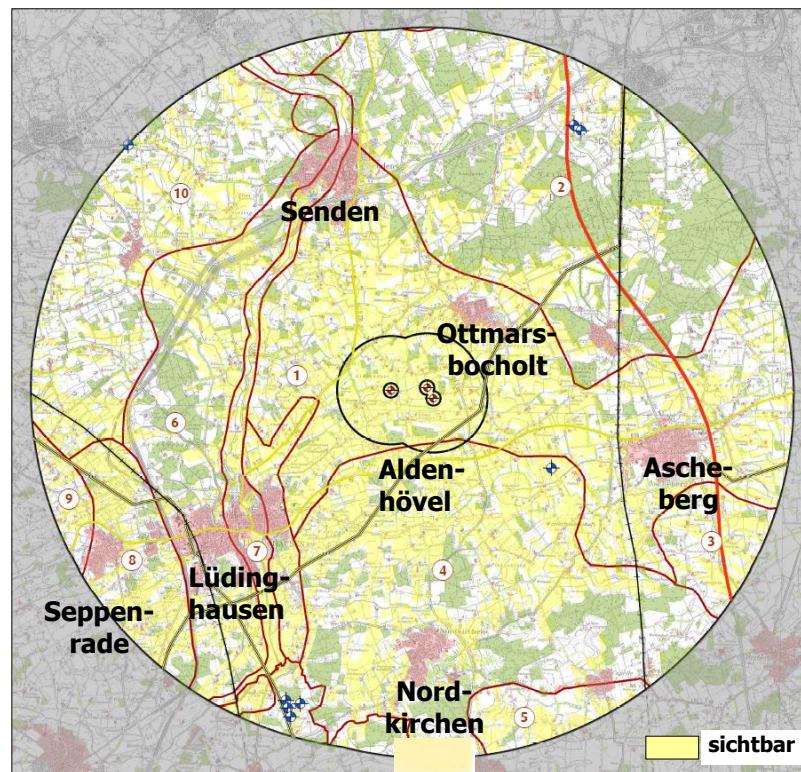
Das nächstgelegene Schutzgebiet im Kontext des Natura 2000-Konzeptes ist das Vogelschutz- und FFH-Gebiet Davert, nördlich von Ottmarsbocholt gelegen. Es umfasst ein zusammenhängendes, ausgedehntes historisches Waldgebiet innerhalb des Kernmünsterlandes und ist über 3km nordöstlich der Konzentrationszone "Aldenhövel" entfernt. In ihm sind folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Vogelschutzrichtlinie zu finden: Neuntöter, Eisvogel, Mittelspecht, Schwarzspecht, Wespenbussard. Diese sind als nicht-windkraftsensibel einzustufen⁵.

Es gibt daher auf dieser noch abstrakten Ebene des Bebauungsplanes keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Aufhebung der Höhenbeschränkung Störungen auf die Schutzziele des FFH-Gebietes ausgehen könnten.

Eine vertiefte Untersuchung zu diesen Aspekten kann allerdings erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung erfolgen.

3.3 Landschaftsbild

Eine Aufhebung der bisherigen Höhenbeschränkung wirkt sich hauptsächlich auf das Landschaftsbild aus. Naturgemäß sind größere Windenergieanlagen über weitere Entfernungen zu sehen, zudem wirken sie aus dem Nahbereich dominanter.



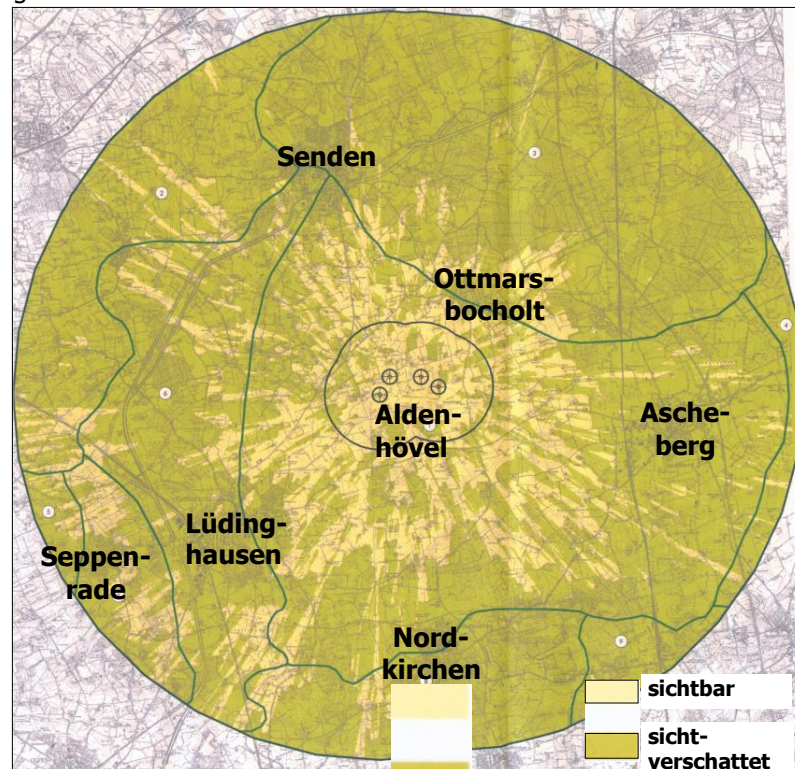
Beispiel **Sichtbarkeitsanalyse** für Anlagen mit einer Gesamthöhe von **206m** (aus BImSchG-Verfahren Aldenhövel **2015**)

Eine konkrete Sichtbarkeitsanalyse (siehe Beispielgrafik zu den beantragten 206m-Anlagen: hellgelb sind die Bereiche gekennzeichnet, von denen aus man die Anlagen sehen kann), wie

⁵ MKULNV und LANUV NRW: "Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW", Anhang 4

sie im Verfahren zur BImSchG-Genehmigung erstellt wird, kann auf der Ebene des Bebauungsplanes naturgemäß nicht erfolgen, da in ihm weder Anzahl, noch Größe oder exakte Lage der Anlagen bekannt sind.

Der Vergleich mit der seinerzeitigen für 100m hohe Anlagen erstellten Analyse verdeutlicht (trotz anderweitiger Farbwahl in der Grafik), dass eine Abwägung hinsichtlich der durch höhere Anlagen größere Sichtbarkeit erforderlich ist:



Beispiel **Sichtbarkeitsanalyse** für Anlagen mit einer Gesamthöhe von **100m**
(aus BImSchG-Verfahren Aldenhövel **2005**)

Zudem löst die Überschreitung der 100m-Schwelle die Kennzeichnungspflicht für die Luftfahrt aus. Zu diesem Punkt ist allerdings darauf hinzuweisen, dass in den vergangenen Jahren neue technische Lösungen entwickelt wurden, mit denen bspw. die Intensität der Befuerung sichtweitenbedingt angepasst wird. Folglich kann die Kennzeichnung optisch zurückgenommen werden wenn gute Sicht herrscht, so dass die störende Fernwirkung reduziert wird.

Hinsichtlich der Wirkung auf das Landschaftsbild ist in die Abwägung einzubringen, dass bei der Realisierung größerer Anlagen

- voraussichtlich auch Anlagen mit größeren Rotordurchmessern mit entsprechend angenehmerer optischer Laufruhe,
- eine kleinere Gesamtanzahl an Anlagen (bspw. 4 statt 3) errichtet werden, so dass sich der optische Eingriff wiederum relativiert.

3.4 Eingriff und Ausgleich

Bei der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung resultiert der Eingriff in Natur und Landschaft hauptsächlich aus folgenden Punkten:

- Die Anlagen werden aufgrund ihrer voraussichtlich noch größeren Höhe und der Bewegung ihrer Rotorblätter über viele Kilometer hinweg sichtbar sein.
- Durch die sich drehenden Rotorblätter kann es zu Vogel-Kollisionen, Unterdruck-Verletzungen (Baro-Trauma) von Fledermäusen im Lee der noch größeren Anlagen und zu Flucht / Vertreibung lokaler Fauna kommen.
- Die eigentliche, mit Fundament zu versehende Fläche der Anlagenmasten ist vergleichsweise klein, nimmt jedoch bei größeren Anlagen zu.
- Die Zufahrten und Aufstellflächen für Kräne müssen ausreichend tragfähig sein, sind jedoch nicht zwangsläufig versiegelt. Größere Anlagen benötigen entsprechend größere derartige Flächen.
- Für die Erschließung müssen die Kurvenbereiche / Randbereiche der Zufahrtsstraßen verbreitert werden.
- Für die Kabeltrassen müssen voraussichtlich Gewässer, Gräben o.a. gequert werden.

Eine konkrete Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wie im herkömmlichen Sinne bspw. bei einer Wohngebietsentwicklung kann diese Bebauungsplan-Änderung nicht vorgeben.

Hier ist erst im Rahmen eines Baugenehmigungs- bzw. BImSchG-Verfahrens eine adäquate Berechnung möglich, wenn Anlagengröße, -höhe und -standort exakt feststehen. Diese gibt die vorliegende Bebauungsplanänderung aber nicht vor.

Das zuvor benannte BImSchG-Verfahren hat sowohl Ausgleichsmaßnahmen innerhalb als auch außerhalb des Plangebietes aufgezeigt.

Zur Minderung und Kompensation bieten sich bspw. folgende Maßnahmen an:

- Aussparung sensibler Bereiche bei der Wahl der konkreten Maststandorte, Lager- und Stellflächen.
- Durchführung der Bauarbeiten ausserhalb der Brutsaison
- Nutzung vorhandener Wirtschaftswege
- Wahl von Anlagen mit geringer Umdrehungszahl für mehr Laufruhe
- Die Verwendung von Sichtweitenmessgeräten ermöglicht es, die Befeuerungs-Intensität bei guter Sicht zu begrenzen, um das Landschaftsbild nicht mit einer ständigen Maximalbeleuchtung zu stören, wie dies zum Schutz der Luftfahrt beispielsweise bei diesiger Wetterlage der Fall ist.
- Synchronisierung der blinkenden Nacht-Kennzeichnung aller Anlagen
- Anpflanzung sichtschützender Hecken / Baumreihen an Standorten bzw. Routen, die von vielen Spaziergängern, Rad- und Autofahrern frequentiert werden, um die Häufigkeit der störenden Wahrnehmung zu reduzieren

Dennoch ist klar in die Abwägung einzustellen, dass der optische Eingriff in das Landschaftsbild mit hoher Wahrscheinlichkeit nur wenig gemindert werden kann.

3.5 Umweltbericht

Für die Ermittlung, inwieweit die Umwelt und ihre Bestandteile durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung betroffen sind, ist – soweit es die geringe inhaltliche Tiefe dieses einfachen Bebauungsplanes zulässt – ein Umweltbericht erstellt worden, der als Anlage Bestandteil der Begründung ist.

Dieser nach § 2a BauGB obligatorische Umweltbericht führt auf, welche naturräumlichen Belange im Stadium der Bauleitplanung überhaupt berücksichtigt werden können, welche Alternativen bestehen und welche wesentlichen Auswirkungen voraussichtlich entstehen. Er bezieht sich lediglich auf die Konsequenzen, die aus der Aufhebung der Höhenbeschränkung resultieren. Die grundsätzlichen Auswirkungen der Windenergienutzung braucht er hingegen nicht nochmals zu untersuchen.

Er kommt zu dem Ergebnis, dass naturgemäß Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wie auch der Avifauna / Fledermäuse zu erwarten sind. Zur Verringerung der Auswirkungen auf Vogelwelt und Fledermäuse können technische Maßnahmen ergriffen werden. Die Versiegelung der Böden ist vergleichsweise unerheblich.

Die konkrete Betroffenheit der einzelnen Umweltbelange lässt sich schwer ermitteln, soweit Anlagengröße, -höhe und -standort im Bebauungsplan noch nicht exakt feststehen. Die explizite detaillierte Abarbeitung der naturräumlichen Wirkfaktoren kann somit erst im Rahmen des Bau- bzw. BImSchG-Genehmigungsverfahrens erfolgen. Aus den hierfür bereits erstellten Gutachten ist jedoch abzuleiten, dass dem Vollzug der Bebauungsplanänderung keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. In die Abwägung mit den betroffenen Umweltbelangen ist das Ziel einzubringen, die Nutzung regenerativer Energien (auch aus ökologischen Erwägungen heraus) zu fördern.

3.6 Artenschutz (insbes. Avifauna / Fledermäuse)⁶

Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von WEA betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse. Nicht alle Vogel- und Fledermausarten sind gleichermaßen durch WEA gefährdet. Bestimmte Arten gelten als überdurchschnittlich gefährdet, diese werden als WEA-empfindliche Arten bezeichnet.

Dabei sind drei betriebsbedingte Auswirkungen von WEA für verschiedene Vogel- und Fledermausarten zu unterscheiden, die im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant sind:

- Verbot Nr. 1: letale Kollisionen einschließlich der Tötung durch Barotrauma (Unterdruck-Verletzungen im Lee), sofern sich hierdurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Individuen ergibt.
- Verbot Nr. 2: erhebliche Störwirkungen, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.
- Verbot Nr. 3: Meideverhalten bei Flügen und Nahrungssuche, sofern hierdurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können.

Bei den Vogelarten ist zu unterscheiden, ob sie weitgehend nur in Schutzgebieten, die nach NRW-Windenergie-Erlass im Grundsatz ohnehin nicht für die Errichtung neuer WEA zur Verfügung stehen vorkommen, oder auch außerhalb der Schutzgebiete wesentliche Populationen aufweisen. Bei allen anderen, nicht WEA-empfindlichen Arten (wie z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule), ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die o. a. artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.

Für den Bebauungsplan muss zumindest im Grundsatz absehbar sein, dass er vollzugsfähig ist und nicht aufgrund rechtlicher Hindernisse scheitern muss. Daher muss eine Artenschutzprüfung (ASP) durchgeführt werden. Im Umweltbericht sind die für die ASP erforderlichen Angaben darzulegen:

- Darstellung der Betroffenheit von europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten (hier v.a. Fledermausarten) und europäischen Vogelarten
- Nennung der nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten
- Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen (inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) und ihrer Eignung zum Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, ggf. des Risikomanagements
- Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie der Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
- Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativenprüfung, Prognose zum Erhaltungszustand der Populationen,

⁶ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW / Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW: Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW"; Fassung vom 12.11.2013

ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements).

In diesem Zusammenhang kann die Gemeinde als Trägerin des Verfahrens auch auf die Daten Dritter (z.B. der späteren Betreiber) zurückgreifen. Es zeichnet sich erkennbar ab, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren abschließend erfolgen kann:

Mit Bezug auf drei voraussichtlich zur Ausführung kommende WEA-Standorte haben die potentiellen Betreiber umfangreiche Erhebungen zur Situation der Vogelwelt im Planbereich erstellen lassen. Sie haben sich mit der aktuellen Bedeutung des Gebietes für Brut-, Rast- und Zugvögel auseinandergesetzt⁷ und auch weit über die Plangebietsgrenzen hinaus untersucht.

Als Ergebnis der Untersuchung lässt sich zusammenfassen, dass

- durch die Bauphase (Anlegen der eigentlichen Fundamente, Planierung der Kranaufstellflächen, Herrichtung der Zuwegungen, Verlegung der Kabeltrassen bis zur nächsten Umspannmöglichkeit) Nistplätze und Nahrungsreviere bspw. von Rebhuhn, Feldlerche und Kiebitz in Anspruch genommen werden. Die Eingriffe können zum Beispiel durch Bauzeitenbeschränkungen oder langfristige vorherige Räumungen vermieden bzw. vermindert werden.
- der Betrieb der Anlagen einen Einfluss auf das Jagd-, Brut- und Zugverhalten einzelner Vogelarten haben werde. Das Gutachten bescheinigt jedoch, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s.o.) verstoßen werde.
- zur Kompensation von Verdrängungseffekten geeignete Rasthabitate für Kiebitze bereitgestellt werden sollten.

Diese Aussagen wurden in dem Gutachten für Windenergieanlagen getroffen, die eine Gesamthöhe von 206m haben. Somit ist bei der Wirkungsabschätzung die Aufhebung der 100m-Höhenbegrenzung bereits berücksichtigt.

Ebenso haben die Betreiber die Betroffenheit von Fledermäusen untersuchen lassen⁸: Schwerpunktmäßig ist der Bestand des "Großen Abendseglers" zu berücksichtigen. Die zuvor benannten Barotrauma der Fledermäuse lassen sich bspw. durch

- Abschalt-Regelungen
 - zwischen dem 1.7. und dem 31.10.,
 - 1h vor Sonnenuntergang bis 1h nach Sonnenaufgang, wenn zugleich
 - Wind <6m/s,
 - Temperatur >10°C,
 - ohne längere Niederschlags-Phasen) herrscht
- zu installierende Detektoren an den Anlagen (Gondel-Monitoring)

verhindern. Sie berücksichtigen somit die Faktoren, welche Einfluss auf den Fledermaus-Flug (Tages- und Nachtzeiten, Witterungsbedingungen etc.) haben. Somit kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.

Auch diese Aussagen wurden in dem Gutachten für Windenergieanlagen getroffen, die eine Gesamthöhe von 206m

⁷ ecoda: "Avifaunistisches Fachgutachten zu drei geplanten Windenergieanlagen am Standort "Aldenhövel" ", Dortmund, 12.8.2015

⁸ ecoda: "Fachgutachten "Fledermäuse" zu drei geplanten Windenergieanlagen am Standort "Aldenhövel" (Stadt Lüdinghausen, Kreis Coesfeld)", Dortmund, 12.8.2015

haben, so dass bei der Wirkungsabschätzung die Aufhebung der 100m-Höhenbegrenzung bereits berücksichtigt ist.

3.7 Wald

Durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung resultiert keine Relevanz, dass Waldflächen im Gegensatz zu den früheren BPlan-Zulässigkeiten stärker betroffen wären.

4. Denkmalschutz

Die an die Konzentrationszone angrenzende ehemalige Hofstelle "Aldenhövel 63" aus dem Jahr 1794 ist als Baudenkmal geschützt. Der Denkmalwert des Objektes ist vor allem in der Gebäudebauweise, weniger in seinen Aussenanlagen oder seinem Umfeld begründet. Eine erhebliche stärkere Betroffenheit dieses Kulturguts ist somit nicht zu erkennen.

In Abwägung mit dem Ziel der ressourcenschonenden Energieerzeugung wird die geringfügige Beeinträchtigung des Denkmalumfeldes als nachrangig eingestuft.

5. Ver- und Entsorgung

Die von den Windenergieanlagen erzeugten Strommengen müssen in das übergeordnete Stromnetz eingespeist werden. Neben der nun aufzuhebenden Höhenbeschränkung war – nach Angaben der Investoren – die Ferne zum zugewiesenen Einspeisepunkt im Bereich Burg Kakesbeck die Hauptursache, warum bislang keine Anlagen gebaut worden sind.

Die Aufhebung der Höhenbegrenzung hat für den Aspekt Ver- und Entsorgung insofern Relevanz, dass bei größeren Anlagen insbesondere in der Bauphase längere sowie schwerere Transportfahrzeuge eingesetzt werden müssen. Hierzu – sowie zur Sicherstellung der Leitungsverlegung – ist ein gesonderter städtebaulicher Vertrag zu schließen. Privatrechtliche Vereinbarungen mit Dritten bleiben hiervon unberührt.

6. Immissionsschutz

Die im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen zu treffenden Immissionsschutzmaßnahmen (Schall, Schattenwurf, Reflexionen, Eiswurf) können auf Ebene des Bebauungsplanes nur ansatzweise betrachtet werden, da dieser noch keine technischen Details zu den Anlagentypen (Getriebeart, Einzeltonhaltigkeit etc.) berücksichtigen kann. Diese Inhalte können letztlich erst im Rahmen des konkreten Baugenehmigungs- bzw. BImSchG-Verfahrens bestimmt werden, wenn nähere technische Angaben vorliegen.

Die grundsätzliche Umsetzbarkeit – auch bei Aufhebung der Höhenbegrenzung – belegen jedoch die eingereichten Antragsunterlagen für die aktuell bereits konkret geplanten Anlagen.

Die von Windenergieanlagen verursachten o.g. Emissionen lassen sich in der Regel durch technisch wenig aufwändige Maßnahmen (Abschalt-Zeiten, Flügelblatt-Beschichtung, Vergrößerung von Abständen) deutlich reduzieren.

7. Sonstige Planungsbelange

Sonstige planerisch zu berücksichtigende Belange wie Pipeline-Verläufe, Altlasten, Wasserschutzgebiete o.ä. sind im Plangebiet und seinem Umfeld nicht bekannt.

Technische weitere Belange (wie bspw. der Ver- und Entsorgung, der Abfallbeseitigung, der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung) werden auf der inhaltlich konkretisierenden Ebene des Baugenehmigungs- / BImSchG-Verfahrens behandelt. Ohnehin ist nicht zu erkennen, dass diese Belange dadurch betroffen werden, dass die Höhenbegrenzung der Anlagen aufgehoben wird.

8. Auswirkungen der Planung

8.1 Auswirkungen auf die Anlieger

Auswirkungen auf die umgebende Bevölkerung

Bei der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen in der Bauerschaft Aldenhövel wird die aufzuhebende Höhenbegrenzung von den in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen Aussenbereichsanwohnern, aber auch zumindest von den Bewohnern der Ortslagen Ottmarsbocholt, Lüdinghausen und Senden wahrzunehmen sein.

Die fachgesetzlichen Immissionsschutzansprüche müssen zwingend im Rahmen des konkreten Bau- bzw. BImSchG-Antrages beachtet werden.

Zur Einschätzung der aufzuhebenden Höhenbegrenzung ist ein klarstellendes Urteil des OVG Münster aus dem Jahr 2006 hilfreich, dass ein Abstand von weniger als dem Doppelten der Gesamt-Anlagenhöhe (bei einer 200m-Anlage also weniger als 400m) bei der Einzelfallprüfung regelmäßig zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage führen wird. Liegt der Abstand hingegen bei dem über 3fachen der Gesamt-Anlagenhöhe, so wird in der Regel nicht mehr mit optisch bedrängender Wirkung zu rechnen sein.

Der konkrete Nachweis hierzu ist im BImSchG-Genehmigungsverfahren zu führen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass durch die im Vergleich zu sonstigen Gebäuden außerordentlich hohen Windenergieanlagen der Blick in die Landschaft beeinträchtigt wird. In die Abwägung ist jedoch einzustellen, dass es kein verbrieftes Recht auf eine unverbaubare Sicht geben kann. Zudem wären in dem Bereich auch viele anderweitige privilegierte Aussenbereichsvorhaben zulässig, wie bspw. Güllesilos, großvolumige Ställe etc. . Insofern wäre einer von Anliegern angeführten Wertminderung ihrer Grundstücke entgegen zu halten, dass der Gesetzgeber die Errichtung von Windenergieanlagen durch seine Privilegierung ausdrücklich erwünscht, wohingegen bspw. Wohnnutzung in ehemals landwirtschaftlichen Gebäuden eher als Ausnahmetatbestand zu sehen ist.

8.2 Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes streicht die bisherige Höhenbegrenzung der Anlagen.

Insofern werden höhere Anlagen das Landschaftsbild deutlicher stören, sie werden auch höher in den Luftraum hineinragen, in dem sich die Avifauna bewegt. Im Gegenzug sind die tiefstgelegenen Rotorblattstellungen bspw. bei den aktuell projektierten / beantragten Anlagen mit 91 m über Grund (Nabenhöhe 149 m minus Rotorradius 58 m) so deutlich oberhalb der normalen Flughöhe von Avifauna und Fledermäusen, dass ggfs. sogar geringeres Konfliktpotential hieraus zu erwarten ist.

8.3 Auswirkungen auf die Luftfahrt

Eine Einschränkung durch bzw. auf den im Westen des Stadtgebietes gelegenen Flugplatz „Borkenberge“ oder für den sonstigen Luftverkehr besteht nach heutiger Kenntnis nicht.

Im Rahmen des Baugenehmigungs- bzw. BImSchG-Verfahrens muss die Kennzeichnung der Anlagen festgeschrieben werden, um Kollisionen mit Flugzeugen oder (Rettungs-)Hubschraubern zu vermeiden.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des "Sachlichen Teilabschnitts Energie" zum Regionalplan ist die Problematik einer Flugsicherungseinrichtung (UKW-Drehfunkfeuer im Bereich Drensteinfurt / Sendenhorst) behandelt worden, um die pauschal ein 15km-Schutzradius angenommen wird⁹, und das in seinem äußersten Randbereich in das Stadtgebiet Lüdinghausens hineinragt.

Erst im Rahmen des konkreten Bau- bzw. BImSchG-Genehmigungsverfahrens können seitens des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) bzw. der Deutschen Flugsicherung GmbH durch Einzelfallprüfung finale Aussagen getroffen werden, inwieweit die Flugsicherungsanlage gestört würde.

9. Flächenbilanz

Die Flächenbilanz bleibt unverändert.

Aufgestellt:

Lüdinghausen, im Juni 2016
STADT LÜDINGHAUSEN
Der Bürgermeister

Anhang: Umweltbericht

⁹ Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie, Seite 34

TEXTTEIL
zur
1. Änderung
des Bebauungsplanes
„Aldenhövel“
der Stadt Lüdinghausen



**Die 1. Bebauungsplanänderung besteht
lediglich aus diesem Textteil**

Textliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

Die bisherige Festsetzung, dass Windenergieanlagen nur bis zu einer Gesamthöhe von maximal 100m zulässig waren, wird zur Klarstellung der Teil-Funktionslosigkeit ersatzlos gestrichen.

Sämtliche sonstige Festsetzungen bleiben unverändert.

Ermächtigungsgrundlage

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV.NW. S. 590) – SGV. NW S. 2023

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 3G vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)

§§ 18 – 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 5G vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG) i.d.F.d. Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV.NRW S. 568) – SGV. NRW 791

§ 86 Bauordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NW. S. 256 / SGV. NW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.06 (GV. NRW. S. 615)

§ 51a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708)

Aufstellungsverfahren

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom bis stattgefunden. Hierauf ist durch Bekanntmachung vom hingewiesen worden.
Lüdinghausen, den

.....
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat am die Aufstellung der Bebauungsplanänderung gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Lüdinghausen, den

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

Der Beschluss des Rates der Stadt Lüdinghausen über die Aufstellung der Bebauungsplanänderung ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am ortüblich bekannt gemacht worden.
Lüdinghausen, den

.....
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Lüdinghausen, den

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

Der Bebauungsplanänderungsentwurf mit Begründung und Umweltbericht hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Lüdinghausen, den

.....
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat am diese Bebauungsplanänderung nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gem. § 10 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.
Lüdinghausen, den

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

Diese Bebauungsplanänderung wird hiermit ausgefertigt.
Lüdinghausen, den

.....
Bürgermeister

Die Bekanntmachung gem. § 10 BauGB wurde am durchgeführt.
Lüdinghausen, den

.....
Bürgermeister

**Umweltbericht
zur
1. Änderung des
Bebauungsplanes
"Windenergieanlagen
Aldenhövel"**

der Stadt Lüdinghausen



– Fassung für das Verfahren
zur frühzeitigen Bürger-
und Behördenbeteiligung
gem. § 3 Abs. 1 und
§ 4 Abs.1 BauGB –

Inhaltsübersicht

1. Einleitung und Vorab-Bemerkung	3
1a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	3
1b Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind	3
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
2a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	4
2b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	5
Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen von Windenergieanlagen	5
Schutzgut Mensch	5
Schutzgut Tiere	6
Schutzgut Pflanzen	6
Schutzgut Boden	7
Schutzgut Wasser	7
Schutzgut Luft / Klima	7
Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild	8
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	8
Wechselwirkungen	8
2c geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	8
2d in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	
Null-Variante: Verzicht auf die Streichung der Höhenfestsetzung anderweitige Höhenbegrenzungen	9
3. zusätzliche Angaben	10
3a Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	10
3b Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	10
3c allgemein verständliche Zusammenfassung	10

1. Einleitung und Vorab-Bemerkung

Im Bebauungsplan WEA Aldenhövel soll die bisherige Begrenzung der Anlagen auf eine Höhe von maximal 100m ersatzlos gestrichen werden.

Zur Abwägungstransparenz über die umweltbezogenen Auswirkungen ist dieser Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt worden. Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der in der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB vorgegebenen Reihenfolge.

Für den Bebauungsplan muss absehbar sein, dass er vollzugsfähig ist und nicht aufgrund rechtlicher bzw. tatsächlicher Hindernisse scheitern muss.

In diesem Zusammenhang kann die Gemeinde als Trägerin des Verfahrens auch auf die Daten Dritter zurückgreifen. Mit Bezug auf drei voraussichtlich zur Ausführung kommende WEA-Standorte haben die potentiellen Betreiber Fachbüros mit der Erstellung umfangreicher Erhebungen zum Umweltbestand beauftragt, in die beispielsweise auch die Situation der Vogelwelt (Bedeutung des Gebietes für Brut-, Rast- und Zugvögel), der Fledermäuse im Planbereich (und auch weit über die Planbegrenzung hinaus) eingeflossen ist.

Auf die Inhalte dieser sehr detailliert und intensiv vorgenommenen Untersuchungen nimmt dieser Umweltbericht Bezug. Eine pauschale Vorab-Erstellung im Rahmen des Bebauungsplanes hätte – ohne Kenntnis der vom Vorhabenträger später anvisierten Standorte – keine derartige Güte erreichen können, jedoch sehr große personelle und finanzielle Ressourcen der Kommune gebunden.

1a. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Der Bebauungsplan "WEA Aldenhövel" hat im Jahr 2003 im Nordosten des Stadtgebietes Lüdinghausen die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen geschaffen. Seine seinerzeitige Maßgabe, dass die Windenergieanlagen (nachfolgend kurz: WEA) insgesamt nicht höher als 100m sein sollten, ist jedoch durch die Entwicklung der Technik (stetiger Anstieg der marktüblichen Anlagengrößen, wirtschaftliche Aspekte) funktionslos geworden, der Bebauungsplan somit teil-funktionslos.

Daher soll die bisherige Höhenbegrenzung, die zur Schonung des Landschaftsbildes (ab dieser Schwelle werden rot-weiße Flügelblattkennzeichnungen sowie Gondelblinklichter zur Warnung der Luftfahrt erforderlich) festgesetzt wurde, nunmehr mit dem Ziel der Förderung regenerativer Energiequellen ersatzlos gestrichen werden.

Die Bebauungsplanänderung beschränkt sich auf diese deklaratorische Streichung der Höhenbegrenzung, sonstige Änderungen sind nicht vorgesehen.

1b Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende umweltrechtliche Normen berücksichtigt, die Einfluss auf die grundsätzliche Ausrichtung der Planung nehmen:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)
- 16. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (16. BImSchV)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)
- Bundesbodenschutz-Gesetz (BBodSchG)

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)
- Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW)

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes



Das Plangebiet ist Bestandteil der sogenannten schwach hügeligen "Ascheberger Platte", die als ästhetische Wirkzone das umgebende Landschaftsbild prägt. Kennzeichnend ist für sie das Grünland mit wenigen Wäldchen, jedoch zahlreichen Hecken. Eingestreut in die Hecken, Wiesen und Weiden liegen einige landwirtschaftliche Gehöfte, die durch ein weitmaschiges Netz von Wegen und Straßen miteinander verknüpft sind. Der Bereich der Konzentrationszone wird weit überwiegend landwirtschaftlich (Ackerbau) genutzt.

Die Topographie der Bauerschaft ist nicht eben, sondern bewegt sich wellen- / hügelartig in einer Höhenlage zwischen ca. 55 und 65m üNN. Sie ist von der verlängerten "Stadtfeldstraße" sowie einer Obstbaumallee geprägt, die auf die B 235 führt. Die kleineren Wirtschaftswege sind vielfach baum- und buschbestanden.

Bislang existieren weder im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung noch in ihrem näheren Umfeld Natur- oder Landschaftsschutzgebiete (NSG / LSG)¹.

Der Landschaftsplan "Lüdinghausen"² schlägt die die Konzentrationszone umgebenden Bereiche als Landschaftsschutzgebiet vor, ergänzt um einzelne besondere "geschützte Landschaftsbestandteile". Im weiten Umfeld der Konzentrationszone sieht er keine Naturschutzgebietsfestsetzungen vor, die nächstgelegenen befinden sich mehrere Kilometer entfernt an der Stever im Westen. Das nächstgelegene Schutzgebiet im Kontext des Natura 2000-Konzeptes ist das FFH-Gebiet Davert, nördlich von Ottmarsbocholt gelegen. Das FFH-Gebiet ist über 3 km nordöstlich der Konzentrationszone "Aldenhövel" entfernt. Aus seiner Schutzbeschreibung geht hervor, dass hauptsächlich der Waldbestand

¹ GIS-Portal des Kreises Coesfeld, Internetrecherche, Stand 14.7.2016

² Untere Landschaftsbehörde Kreis Coesfeld, Landschaftsplan "Lüdinghausen", Kreistagsbeschluss; Stand 14.7.2016

der Davert erhaltenswert ist, unter den besonders zu schützenden Tierarten finden sich keine, die sich durch nennenswerte Bewegungsradien ausserhalb ihres eigentlichen Revieres auszeichnen würden.

Daher gibt es auf dieser vorbereitenden planerischen Ebene der Bebauungsplanänderung keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Konzentrationszone Störungen auf die Schutzziele des FFH-Gebietes ausgehen könnten.

Die ist-Situation der einzelnen Schutzgüter (Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaftsbild / Ortsbild, Kultur- / Sachgüter) ist zur besseren Lesbarkeit direkt im nachfolgenden Kapitel 2b zusammen mit den voraussichtlichen Umweltauswirkungen aufgeführt, um Bestand und Entwicklung unmittelbar einander zuzuordnen.

2b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen von Windenergieanlagen

Um die mögliche Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter gezielt abzu prüfen sollen vorab zunächst die grundsätzlich denkbaren bau- und betriebsbedingten Auswirkungen von WEA aufgeführt werden:

- Moderne Anlagen sind aufgrund ihrer enormen Höhe und der Bewegung ihrer Rotorblätter über viele Kilometer hinweg sichtbar und beeinflussen das Landschaftsbild wesentlich.
- WEA erzeugen Emissionen (Details s.u.).
- Die Maststandorte benötigen sehr standfeste Fundamente, so dass diese Flächen versiegelt werden.
- Die Zufahrten und Aufstellflächen für Kräne müssen ausreichend tragfähig sein, sind jedoch nicht zwangsläufig versiegelt.
- Gegebenenfalls müssen für die Bauphase Kurvenbereiche / Randbereiche der Zufahrtsstraßen verbreitert werden.
- Durch die sich drehenden Rotorblätter kann es zu Vogel-Kollisionen, Unterdruck-Verletzungen (Baro-Trauma) von Fledermäusen im Lee der noch größeren Anlagen und zu Flucht / Vertreibung lokaler Fauna kommen.
- Für die Kabeltrassen müssen voraussichtlich Gewässer, Gräben o.a. gequert werden.

Zur konkreten Beurteilung steht hier jedoch lediglich die Prüfung der geänderten Auswirkungen an, die aus der vorgesehenen Streichung der Höhenbegrenzung resultieren.

Schutzgut Mensch

Die als Sondergebiet "Fläche für die Landwirtschaft und Windenergienutzung" festgesetzte Fläche ist nicht bewohnt, auch in der Umgebung finden sich vergleichsweise wenige Anwohner. Der Wunsch, einen Windpark zu errichten entstammt von den dortigen Grundeigentümern, die benachbart zu den vorgesehenen Anlagenstandorten wohnen.

Durch die Windenergieanlagen kann - insbesondere bei den nun geplanten Dimensionen über 100m Höhe - eine erdrückende Wirkung ausgehen. Diese lässt sich nur durch entsprechend größere Abstände reduzieren.

Die vorgenannten immissionstechnischen Auswirkungen können bspw. als

- Lärm (Geräusche von der Gondel, Getriebe sowie Kompressionsdruck, wenn die Rotoren am Mast vorbeiziehen),
- ständig wechselndem Licht-/Schattenwurf (Verschattung rückwärtiger Bereiche, wenn die Sonne auf die Windenergieanlage scheint),
- ständig wechselnder Blendung (Reflektion der Sonnenstrahlen von der Rotorblatt-Oberfläche),

- Eisabwurf (bei hoher Luftfeuchtigkeit und Gefrierpunktnähe) auftreten.

Naturgemäß wird auch der Erholungswert einer Landschaft eingeschränkt, wenn - selbst auf weite Entfernung - das bisherige ausgeglichene Landschaftsbild durch sich drehende Rotoren in bislang unbekanntenen Höhen beunruhigt wird. Dieser Effekt wird sich voraussichtlich nicht nur bis zu den Ortslagen Lüdinghausen, Ottmarsbocholt und Senden, sondern auch ins weite Umland einstellen.

Schutzgut Tiere

Vorkommen seltener und geschützter bodengebundener Tierarten sind aus dem Plangebiet und seinem näheren Umfeld nicht bekannt.

Die speziellen bau- bzw. betriebsbedingten Auswirkungen von WEA betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse. Die Situation der Vogelwelt im Planbereich hat ein avifaunistisches Fachbüro dargestellt, das seitens der Betreiber dreier geplanter WEA beauftragt worden ist. Es hat sich mit der aktuellen Bedeutung des Gebietes für Brut-, Rast- und Zugvögel auseinandergesetzt³. Dabei kommt es zu dem Ergebnis, dass dieser Bereich der Bauerschaft insbesondere Bedeutung für Offenlandarten und Arten der bäuerlichen Kulturlandschaft, aber trotz des vergleichsweise geringen Waldanteils auch für Vogelarten mit Waldpräferenz hat. Als allgemein bzw. sogar besonders bedeutend wird der Untersuchungsraum für Rebhuhn, Kornweihe, Rotmilan, Mäusebusard, Baumfalke, Turmfalke, Kiebitz, Lachmöwe, Schleiereule, Steinkauz, Waldkauz, Feldlerche, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Feldsperling, Steinschmätzer, Nachtigall und Wiesenpieper benannt. Das Untersuchungsgebiet dient auch als Lebensraum für Rast- und Zugvögel.

Nennenswerte Kenntnisse (bspw. durch permanente Überwachung des Luftraums während der Vogelflugzeiten im Frühjahr / Herbst) über die Bedeutung des Plangebietes für Zugvögel liegen nicht vor.

Hinsichtlich der Betroffenheit von Fledermäusen hat ein weiteres Gutachten die Realisierbarkeit nachgewiesen, wenn bspw. durch Abschaltmechanismen deren Flugverhalten berücksichtigt wird⁴.

Es sind nicht alle Vogel- und Fledermausarten gleichermaßen durch WEA gefährdet. Bestimmte Arten gelten als überdurchschnittlich empfindlich (bspw. durch Kollisionsgefahr oder Meideverhalten). Die o.g. Untersuchung ergab, dass durch den Betrieb der geplanten WEA nicht gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG verstoßen, jedoch die Funktion als Rasthabitat des Kiebitzes beeinträchtigt wird. Daher müssten entsprechende geeignete Rasthabitate als Ersatz zur Verfügung gestellt werden. Es liegen keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen die geplante Aufhebung der Höhenbeschränkung vor.

Schutzgut Pflanzen

Das Plangebiet ist überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Mit Ausnahme einer etwa 6.000m² großen Parzelle liegen in ihm keine Waldflächen. Höherer aufstehender Bewuchs findet sich - teils in Reihe, teils vereinzelt - in Form von säumenden Büschen und Bäumen entlang der Wirtschaftswege und der Gräben.

Denkbare Störungen sind nur erkennbar in

- der möglichen dauerhaften Beseitigung von Bewuchs, soweit er sich im Bereich des Maststandortes, der ihn umgebenden Kranaufstellflächen,

³ ecoda: "Avifaunistisches Fachgutachten zu drei geplanten Windenergieanlagen am Standort Aldenhövel (Stadt Lüdinghausen, Kreis Coesfeld)", Dortmund, 12. August 2015

⁴ ecoda: "Fachgutachten Fledermäuse zu drei geplanten Windenergieanlagen am Standort Aldenhövel (Stadt Lüdinghausen, Kreis Coesfeld)", Dortmund, 12. August 2015

der Zuwegungen oder von Schleppkurvenausweitungen an den Wirtschaftswegen befindet

- in der baubedingten Beseitigung bei der Verlegung von Kabeltrassen.

Hinsichtlich der aufzuhebenden Höhenbeschränkung lassen sich Auswirkungen auf die Fauna nur dahingehend erwarten, dass größere Anlagen errichtet werden können, die ggfs. breitere Anfahrtswege / Gehölzrückschnitte erfordern.

Schutzgut Boden

Das Gelände des Geltungsbereiches ist leicht wellig / hügelig. Als Bodentypen liegen überwiegend

- Pseudogley, z.T. bzw. stellenweise Braunerde-Pseudogley
- Pseudogley, z.T. Podsol-Pseudogley
- Pseudogley und Braunerde-Pseudogley, z.T. Pseudogley -Braunerde
- Gley und Pseudogley-Gley, stellenweise Gley-Pseudogley
- Gley, z.T. Braunerde-Gley und Podsol-Gley

und seltener

- Pseudogley-Podsol, stellenweise Gley-Podsol, häufig mit Plaggenauftrag
- Brauner Plaggenesch, z.T. Grauer Plaggenesch über Pseudogley-Podsolen und Podsol-Pseudogleyen
- Grauer Plaggenesch, z.T. Brauner Plaggenesch über Podsolen, Gley-Podsolen und Pseudogley-Podsolen

vor⁵.

Geringe Teilbereiche davon sind als "besonders schutzwürdig" einzustufen. Es ist allerdings absehbar, dass der Eingriff in den Naturhaushalt und die Böden, der durch die Versiegelung des Bodens stattfindet, sehr begrenzt ist. Eine Vorweg-Herausnahme einzelner Flächen aus der Konzentrationszone lässt sich zum noch abstrakten Stadium der Bauleitplanung noch nicht begründen. Die abschließende Prüfung der Betroffenheit lässt sich erst im Stadium der exakten Standortplanung bewerkstelligen. Zudem bleibt die Streichung der Höhenbegrenzung ohne unmittelbare Auswirkung auf die Böden, indirekt ist dieses Schutzgut dann durch ggfs. breitere Anlagenmasten und -fundamente betroffen.

Schutzgut Wasser

Die zahlreichen im Plangebiet gelegenen Entwässerungsgräben entlang der landwirtschaftlichen Flächen entwässern in Richtung Süden über den Aabach in die westlich gelegene Stever.

Darüber hinaus existieren mehrere Teiche in Hofnähe oder innerhalb kleinerer Feldgehölze.

Durch die Errichtung von WEA sind keine gravierenden Störungen für die Gewässer zu erwarten. Schadstoffeinträge (bspw. durch Hydrauliköl o.ä.) lassen sich durch technische Maßnahmen ausschließen. Die Kreuzung der Gräben durch Kabeltrassen dürfte nur zu kurzfristigen Störungen führen.

Überschwemmungsgebiete o.ä. sind nicht betroffen. Das Plangebiet ist nicht als Wasserschutzzone oder als Heilquellenschutzgebiet ausgewiesen.

Schutzgut Luft / Klima

Das Plangebiet liegt großräumig im überwiegend maritim geprägten Bereich der Westfälischen Bucht mit einer Jahresdurchschnittstemperatur von über 9° C und 700-750 mm mittlerer Niederschlagshöhe im Jahr. Der Wind weht überwiegend aus westlichen bis südwestlichen Richtungen (MURL, 1989).

⁵ ecoda: "Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu vier Windenergieanlagen in der Stadt Lüdinghausen, Kreis Coesfeld", Karte 3.3, Dortmund, 22.4.2004

Naturgemäß schöpfen die Windenergieanlagen die durch den Luftstrom erzeugte Energie ab. Änderungen im lokalen Kleinklima sind jedoch nicht zu erwarten. Auch Abgase o.ä. sind keinesfalls zu erwarten.

Vielmehr werden die WEA ja gerade mit dem Ziel errichtet, durch die Vermeidung des Einsatzes fossiler Brennstoffe zur Verbesserung des Klimas beizutragen. In dieser Hinsicht sind größere Anlagen für das Schutzgut Luft / Klima als positiv einzustufen.

Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild

Bislang zeigen sich das Plangebiet und sein Umfeld dem Betrachter als typisch münsterländische Parklandschaft. Allerdings nimmt die intensive Landwirtschaft - wie andernorts vielfach auch - der Landschaft einen Teil ihres idyllischen Charakters.

Die Aufhebung der Höhenbegrenzung soll es Anlagenbetreibern zukünftig ermöglichen, Anlagen mit deutlich größerer Höhe als der bislang nur zulässigen 100m zu errichten. Aktuell sind von den Investoren 3 Anlagen mit einer Höhe von über 200m geplant.

Naturgemäß wird das Landschaftsbild von dieser Aufhebung – die der einzige inhaltliche Punkt dieser Bebauungsplanänderung ist – deutlich beeinflusst: Bereits bei ganz normalen Wetterlagen werden die Anlagen von den Ortslagen Ottmarsbocholt, Lüdinghausen und Senden (oder bspw. den Burgen Kakesbeck, Vischering) aus den meisten Positionen heraus deutlich sichtbar sein. Sie überragen jegliche in der weiten Umgebung vorhandene Bebauung oder Bewaldung bei weitem. Bei guten Sichtbedingungen werden die Anlagen auch noch von deutlich größerer Entfernung aus der Region heraus wahrnehmbar sein, zumal sie künftig als Luftfahrthindernis besonders gekennzeichnet sein müssen.

Die exakte Ermittlung, von welchen Bereichen aus die WEA künftig zu sehen sein werden, ist erst im Baugenehmigungsverfahren möglich, wenn deren exakten Standorte feststehen.

Für die Aufhebung der Höhenbegrenzung spricht die Tatsache, dass

- mit weniger Anlagen (absehbar: vier statt drei) ein größerer Energieertrag erzielt werden kann und
- die größeren Rotordurchmesser mit einer größeren Laufruhe einhergehen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das unmittelbar an die Konzentrationszone angrenzende Baudenkmal "Aldenhövel 63" wird durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung nicht erkennbar beeinträchtigt. Wie zuvor bereits geschildert, wird durch die höheren Anlagen naturgemäß die gesamte örtliche Kulturlandschaft – inklusive der ihr inliegenden Denkmäler – von dem optischen Eingriff geprägt.

Wechselwirkungen

Spezielle lokale Wechselwirkungen, die über die allgemeinen Verflechtungen wie bspw. zwischen Mensch, Landschaftsbild und Bewuchs hinausgehen, sind nicht bekannt.

2c geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Eingriffe in Natur und Landschaft sind grundsätzlich zu vermeiden. Soweit nicht auf sie verzichtet werden kann, sollen sie zumindest gemindert werden, und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in ihrem verbleibenden Umfang ausgeglichen werden. Dass der Eingriff in den Naturhaushalt nicht komplett vermieden werden kann, verdeutlichen die Ausführungen unter Pkt. 2d.

Der Eingriff in das Landschaftsbild lässt sich nur in geringem Maß durch Anpflanzung sichtsicherer Hecke, Baumreihen o.ä. mindern.

Die sonstigen Auswirkungen können bspw.

- durch Bauzeitenbeschränkungen oder langfristige vorherige Räumungen (um die Störung der Avifauna auszuschließen)
- durch Vermeidung der Inanspruchnahme sensibler Mikrostandorte
- durch technische Maßnahmen (Abschalt-Szenarien; Fledermausdetektoren, etc.).

vermieden bzw. vermindert werden

Die durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung im Bebauungsplan zukünftig zulässig werdenden Eingriffe in den Naturhaushalt können nicht allein durch Ausgleichsmaßnahmen vor Ort ausgeglichen werden.

- Der Ort, wo und
- die Art, wie

dieses Eingriffsdefizit ausgeglichen werden soll, kann erst im Rahmen des Bau- bzw. BImSchG-Verfahrens für die dann konkret vorliegende Anlagenplanung bestimmt werden, bspw. durch die Bereitstellung von Ersatz-Rasthabitaten für Kiebitze.

2d in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung sind die Auswirkungen zu hinterfragen, die aus der Streichung der Höhenfestsetzung resultieren.

Als Alternativen sind grundsätzlich folgende Lösungen denkbar: es ist zu prüfen,

- ob nicht komplett auf die Planung verzichtet werden kann, oder
- ob ggfs. anderweitige Höhenbegrenzungen denkbar wären:

Null-Variante: Verzicht auf die Streichung der Höhenfestsetzung

Am weitestgehenden wäre der Beibehalt der bisherigen Beschränkung der Gesamtanlagenhöhe auf maximal 100m.

Dies würde jedoch bedeuten, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit gar keine WEA in Aldenhövel gebaut würde. Vor dem Ziel, substanziell Raum für die Windenergie zu schaffen, wird allerdings von dieser Lösung Abstand genommen.

Im Prognose-Null-Fall bliebe der Natur-Zustand des Planbereiches unverändert, es träten vor allem keine Einschränkungen des Landschaftsbildes ein.

anderweitige Höhenbegrenzungen

Ab einer Schwellenhöhe von 100m müssen die Anlagen durch rot-weiße Rotorblattspitzen sowie rote / weiße Blinklichter für die Luftfahrt gekennzeichnet werden. Hiermit sollen sie absichtlich deutlich weiter sichtbar gemacht werden.

Sobald diese Kennzeichnungen an den Anlagen angebracht sind kann ein ungeschulter Betrachter kaum noch Anhaltspunkte für die tatsächliche Höhe einer WEA finden: gerade weil im weiten Umfeld keinerlei Topographie, Bauwerke oder Bewuchs von auch nur annähernd dieser Höhe zu sehen sind, fehlt jeglicher Bezugspunkt, um die Anlagenhöhe einschätzen zu können. Somit kann der Laie aus der Nähe eine 120 m hohe Anlage voraussichtlich kaum von einer 200 m hohen Anlage unterscheiden.

Somit sind kaum noch Anhaltspunkte für die Vorgabe einer anderweitigen Maximalhöhe heranzuziehen. Auch aus sonstigen Belangen (bspw. Avifauna) ergeben sich keine zu benennenden Beschränkungen.

3. zusätzliche Angaben

3a Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Dieser Bericht arbeitet die zur Umweltprüfung zu berücksichtigenden Schutzgüter in ihrer Betroffenheit deskriptiv ab. Eine quantitative Berechnung ist auf der noch abstrakten planerischen Ebene des Bebauungsplanes noch nicht zu leisten, sie müsste aufgrund der vielen Unbekannten bzgl. exakten Anlagenstandorten, -höhen und -typen in enormen Spielräumen verschiedener Szenarien arbeiten, was in der Aussagekraft den hier vorliegenden Bericht kaum übertreffen dürfte.

Insbesondere die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind

- aufgrund der kaum quantifizierbaren Betroffenheit und
- mangels exakt bekannter Anlagenstandorte und -höhen

zum jetzigen Zeitpunkt nur beschreibend vorherzusagen.

Zu den großräumigen Flugrouten und -höhen von Zugvögeln liegen bislang keine nennenswerten Kenntnisse vor. Selbst auf Ebene der Regionalplanung zur münsterlandweiten Ausweitung von Wind-Vorranggebieten konnten keine derartigen Korridore aufgezeigt werden werden.

3b Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Dieser Umweltbericht soll im Vorfeld ermitteln, mit welchen Auswirkungen dieses Bebauungsplanes auf die Umwelt zu rechnen ist. Wie bei jeder Prognose ist es natürlich unsicher, ob die Vorhersage tatsächlich so eintritt. Sollten durch die Planrealisierung unerwartet erhebliche Auswirkungen – wie beispielsweise Verlärmung o.ä.. entstehen, so werden die Mitarbeiter der Stadtverwaltung bei ihren regelmäßigen Aussendiensttätigkeiten dies mit ausreichend großer Wahrscheinlichkeit feststellen. Darüber hinaus machen oftmals anwohnende Bürger ergänzend auf derartige Problemstellungen aufmerksam, bevor eine tatsächliche Überschreitung gesetzlicher Grenzwerte eintritt.

Ein Maßnahmenbündel wie bspw. regelmäßige Lärmmessungen etc. wäre lediglich von den Fachbehörden zu leisten bzw. anzuordnen.

3c allgemein verständliche Zusammenfassung

Im folgenden wird aufgezeigt,

- inwieweit sich die trotz der Verminderungsmaßnahmen verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen einer aufzuhebenden Höhenbeschränkung sich räumlich ausdehnen,
- wie schwer sie sind, wie groß ihre Wahrscheinlichkeit und Häufigkeit ist, und
- ob sie rückgängig zu machen sind:

Schutzgut Mensch

Die Anwohner in der unmittelbaren Nachbarschaft werden die Geräusch- und Lichtimmissionen (Schattenwurf) verstärkt wahrnehmen. Selbstverständlich werden jedoch die hierfür gesetzten Grenzwerte einzuhalten sein, sogar wenn die Anlagenbetreiber selber die Betroffenen sind.

Der Erholungswert des unmittelbaren Anlagenumfeldes wird sich verändern, da die Anlagen äußerst dominierend die Optik prägen werden. Beim Fahrradtouristen z.B. wird sich dieser Effekt während der gesamten Annäherung an das Plangebiet einstellen und erst beendet sein, wenn er die Konzentrationszone hinter sich gelassen hat.

Im weiteren Umfeld wird sich die Bevölkerung ab dem Zeitpunkt des Baus ein anderer Anblick bieten, der sich dann bei Inbetriebnahme durch die sich drehenden Rotorblätter und das nächtliche Blinken einprägt.

Schutzgut Tiere

Es werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Tierwelt erwartet. Es kann sich allerdings ein Verdrängungseffekt für einige WEA-empfindliche Vogelarten einstellen.

Schutzgut Pflanzen

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Pflanzen zu erkennen.

Schutzgut Boden

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden zu erkennen.

Schutzgut Wasser

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser zu erkennen.

Schutzgut Luft / Klima

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Luft / Klima zu erkennen. Vielmehr soll in der Gesamtbetrachtung ein deutliches Plus für die Klima- und Schadstoffsituation erzielt werden.

Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild

Der größte Nachteil wird sich für das Landschafts- bzw. Ortsbild einstellen. Die Anlagen werden - auch über weite Entfernungen hinweg - in ihrer technischen Fremdartigkeit den bisher gewohnten Anblick prägen.

Dies wird sich zur Tages- wie zur Nachtzeit ergeben, lediglich bei Wetterbedingungen mit sehr geringen Sichtweiten werden diese Auswirkungen weniger stark ausgeprägt sein.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

In gleicher Weise wie das allgemeine Landschaftsbild werden sich - je nach Sichtwinkel - das Umfeld und die optische Erscheinung hochrangiger wie allgemeiner Denkmäler verändern.

Eine unmittelbar dominierende und somit entstellende Wirkung muss aber im Rahmen des BImSchG-Verfahrens ausgeschlossen werden.

Fazit

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird die bislang geltende Höhenbeschränkung von 100m für Windenergieanlagen ersatzlos gestrichen.

Im Gegensatz zu sonst üblichen Bauleitplanungen in den Siedlungslagen (Neuplanungen von Wohn- oder Gewerbegebieten, Straßenbau etc.) sind hier die Faktoren Versiegelung, Störung der Flora und Fauna (mit Ausnahme der Avifauna) nachrangig.

Am deutlichsten erkennbar ist - wie auch vielfach aus der Bevölkerung als Gegenargument angeführt - von einer deutlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.